

N i e d e r s c h r i f t

(StR/007/2021)

über die 7. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen am Donnerstag, dem 22.07.2021, 16:00 - 22:00 Uhr, Großer Saal Heinrich-Lades-Halle

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Stadtrat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Sitzungspause: 18:05 – 18:10 Uhr
20:30 – 20:40 Uhr

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:50 Uhr

- | | | |
|-----|--|----------------------------|
| 15. | Mitteilungen zur Kenntnis
Keine Mitteilungen. | |
| 16. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 17. | Jahresbericht der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt
Herzogenaurach
Vortrag durch Herrn von Hebel gegen 16:45 Uhr | |
| 18. | Niederlegung des Stadtratsmandates durch Frau Anette Christian | 13-2/053/2021
Beschluss |
| 19. | Berufung in den Stadtrat von Frau Dunja Zaouali | 13-2/055/2021
Beschluss |
| 20. | Hybrid-Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse | 13/083/2021
Beschluss |
| 21. | Unterstützung der Jüdischen Kultusgemeinde Erlangen | 13/086/2021
Beschluss |
| 22. | Berufung in den neuen Seniorenbeirat September 2021 – September
2024 | 13-2/051/2021
Beschluss |
| 23. | Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Erlangen
und Entlastung des Oberbürgermeisters | 14/052/2021
Beschluss |
| 24. | Verwendung des Jahresergebnisses 2019 der Stadt Erlangen | 20/016/2021
Beschluss |
| 25. | Förderung von Sportvereinen - Sonderprogramm zur Bezuschussung
von Bau- und Sanierungsmaßnahmen | 52/033/2021 |

		Beschluss
26.	Zweckverbände Abfallwirtschaft und Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken: Wechsel in der Verbandsversammlung	BTM/027/2021 Beschluss
27.	ESTW AG: Beteiligung an einer noch zu gründenden GmbH & Co. KG zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	BTM/028/2021 Beschluss
28.	ESTW AG: Bevollmächtigung für die Beschlussfassungen der Hauptversammlung am 23.07.2021	BTM/030/2021 Beschluss
29.	Bedeutung von Grundsatzbeschlüssen; Fraktionsantrag Nr. 152/2021 vom 09.06.2021	30/025/2021 Beschluss
30.	Erneuerbare Wärmenetze; gemeinsamer Fraktionsantrag Nr. 086/2021 der FDP-, CSU-, Freie Wähler-, Grüne Liste-, Klimaliste- und SPD-Stadtratsfraktionen vom 25.03.2021	III/018/2021 Beschluss
31.	Programm Zukunft Grundschulen und Ganztagsbetreuung: Bedarfsfestellung - Erweiterung - Michael-Poeschke-Schule	IV/013/2021 Beschluss
32.	Beschaffung von weiteren mobilen Luftfiltern für Schulen und Kindertagesstätten	40/074/2021 Beschluss
33.	Stadtteilhaus West, Stadtteilhaus mit Stadtteilbibliothek; Beschluss der Vorentwurfsplanung gemäß DA-Bau 5.4	41/013/2021 Beschluss
34.	Mietobergrenze bei energiesanierten Wohnungen	55/028/2021 Beschluss
35.	Antrag Nr. 139/2021 der CSU-Fraktion vom 04.05.2021 zur Schaffung mobiler Solar-Ladestationen für Smartphones und Tablets; Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Sperre	610.3/027/2021 Beschluss
36.	Verlängerung des Probebetriebes der Klinik-Linie und Einführung eines Kurzstreckentarifes als Grundlage einer kostenlosen Nutzung	613/101/2021 Beschluss
37.	Initiative StUB Ostast	VI/070/2021 Beschluss
38.	Antrag der Grünen/Grünen Liste-Fraktion und der Klimaliste Erlangen zum Stadtrat am 24.07.2021: Autofreies Wochenende im Rahmen der Deutschlandtour 2021	167/2021/- inter/022
39.	Ermäßigter Zugang zu Erlanger Freibädern für Studierende und Menschen mit Behinderung sowie Verkauf von Saisontickets; Dringlichkeitsantrag Nr. 179/2021 der Erlanger Linke zum Stadtrat im	III/020/2021 Beschluss

Juli 2021

- | | | |
|-------|---|----------------------------|
| 39.1. | Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen | 30/024/2021
Beschluss |
| 39.2. | Benennung der Vertreter der Stadt Erlangen für die 41. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 16.11. bis 18.11.2021 in Erfurt | 13-2/056/2021
Beschluss |
| 39.3. | Personelle Änderungen bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien | 13-2/057/2021
Beschluss |
| 39.4. | Änderung im Stadtteilbeirat Anger/Bruck – Berufung eines Ersatzmitgliedes für die Amtszeit vom 01. August 2021 bis 30. April 2026 | 13/088/2021
Beschluss |
| 39.5. | Änderung der Richtlinien der städtischen Sportförderung | 52/045/2021
Beschluss |
| 39.6. | Erste Stellungnahme Fachabteilung zu Abriss HUPFLA-Ost veröffentlichen; Dringlichkeitsantrag Nr. 182/2021 der Erlanger Linke zum Stadtrat am 22.07.2021 | 182/2021/ERLI-A/022 |
| 39.7. | Berichtsantrag Nr. 119/2021: Stadt und städtische Betriebe berichten über den Einsatz von CO2-Kompensationen | 31/084/2021
Beschluss |
| 39.8. | barrierefreier Ausbau der Haltestelle "Siemens Med" in der Hartmannstraße | 613/100/2021
Beschluss |
| 39.9. | Städtebauliche Entwicklung Großparkplatz Erlangen: Beauftragung städtebaulicher Rahmenplan | PET/016/2021
Beschluss |
| 40. | Anfragen | |

TOP 15

Mitteilungen zur Kenntnis

Keine Mitteilungen.

TOP 16

Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

Protokollvermerk:

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik berichtet aus nichtöffentlicher Sitzung, dass zum Abschlussprüfer für den EB77 für das Wirtschaftsjahr 2021 die Kanzlei Storg bestellt wird.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 17

Jahresbericht der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 18

13-2/053/2021

Niederlegung des Stadtratsmandates durch Frau Anette Christian

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Frau Anette Christian bittet mit Schreiben vom 28.06.2021 darum, sie zum 31.07.2021 von ihrem Stadtratsmandat zu entbinden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es wird vorgeschlagen, der Bitte von Frau Christian zu entsprechen und sie von ihrem Ehrenamt als Mitglied des Stadtrates Erlangen zu entbinden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch Beschluss des Stadtrates gemäß Art. 19 BayGO i.V.m. Art. 48 GLKrWG.

Ergebnis/Beschluss:

Die Niederlegung des Stadtratsmandates durch Frau Anette Christian wird anerkannt. Sie scheidet mit Wirkung vom 31.07.2021 aus dem Erlanger Stadtrat aus.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 40 gegen 0

TOP 19

13-2/055/2021

Berufung in den Stadtrat von Frau Dunja Zaouali

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Frau Anette Christian hat darum gebeten, zum 31.07.2021 von ihrem Stadtratsmandat entbunden zu werden. Der Stadtrat hat die Niederlegung des Stadtratsmandates anerkannt.

Das nächste Ersatzmitglied des Wahlvorschlages „SPD“, Herr Tobias Körber, hat die Übernahme des Amtes abgelehnt.

Als nächstes Ersatzmitglied rückt Frau Dunja Zaouali aus dem Wahlvorschlag „SPD“ in den Stadtrat nach. Die Voraussetzungen für die Übernahme des gemeindlichen Ehrenamtes liegen vor. Sie ist bereit, die Berufung anzunehmen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Feststellung der Ablehnung der Übernahme des Amtes durch Herrn Körber und Nachrücken von Frau Zaouali als Mitglied des Erlanger Stadtrates.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch Beschluss des Stadtrates gemäß Artikel 19 der Bayerischen Gemeindeordnung.

Ergebnis/Beschluss:

Frau Dunja Zaouali wird mit Wirkung vom 01.08.2021 als Mitglied des Erlanger Stadtrates berufen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 40 gegen 0

TOP 20

13/083/2021

Hybrid-Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die jüngste Änderung der Bayerischen Gemeindeordnung wurde für Städte und Gemeinden u. a. die Möglichkeit zur Durchführung von hybriden Sitzungen geschaffen.

Um die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entscheidungsgremien zu optimieren und dem Gesundheitsschutz aller Teilnehmenden Rechnung zu tragen, setzt die vorliegende Beschlussvorlage die gesetzliche Möglichkeit um und ermöglicht damit allen Stadtratsmitgliedern an Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilzunehmen soweit die Sitzungen in der Heinrich-Lades-Halle durchgeführt werden.

Gleichzeitig sollen die Ergebnisse aus der Evaluation dieser Testphase in die Entscheidung über eine mögliche Verstetigung über das Jahr 2021 hinaus einfließen können.

Die Entscheidung, ob ein Stadtratsmitglied in Präsenz oder virtuell an einer Sitzung teilnehmen will, steht allein ihm zu.

Dieser Beschluss über die Zulassung der Ton-Bild-Übertragung bedarf nach Art. 47a Abs. 1 Satz 2 GO i.V.m. Art. 120b Abs. 4 GO einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Sitzungen sind grundsätzlich als Präsenzsitzungen vorzubereiten, der/die Vorsitzende der Sitzung muss physisch im Sitzungssaal anwesend sein. Eine rein virtuelle Sitzung ist nicht zulässig. Die zugeschalteten Mitglieder gelten nach Art. 47a Abs. 1 Satz 3 GO als anwesend und haben somit Mitberatungs- und Stimmrecht. Die Möglichkeit einer audiovisuellen Sitzungsteilnahme ist unabhängig vom RKI-Inzidenzwert zulässig.

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder sind grundsätzlich im Sitzungssaal anwesend.

Zur Vorbereitung der Feststellung der Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO werden vor Beginn der Sitzung sowohl die physische als auch die digitale Präsenz vom Sitzungsdienst festgehalten.

Der Oberbürgermeister und die Stadtratsmitglieder müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Stadtratsmitglieder zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. Hat sich das Vollgremium mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder entschieden, Zuschaltmöglichkeiten zuzulassen, ist für die Übertragung von Bild und Ton der

Sitzungsteilnehmer keine Einwilligung der Teilnehmer erforderlich. Diese können der Übertragung ihres Bildes und Tones für die Zwecke auch nicht wirksam widersprechen.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für den Livestream von Stadtratssitzungen sowie die Festlegungen dazu sowie zu Übertragung und Archivierung von Haushalts- und Stadtratsschlussreden vom 23.07.2020 (Beschlussvorlage 13/011/2020) bleiben davon unberührt.

Die Abstimmung der virtuell Teilnehmenden bei der Beschlussfassung ist in optischer Form durch gut sichtbare Handaufhebung möglich. Die Abstimmung nur per Handzeichen genügt den Anforderungen des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GO, wenn sämtliche zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Stimmabgabe auf dem Bildschirm im Sitzungssaal sichtbar sind. Die Abstimmung der virtuell Teilnehmenden muss bei jeder Beschlussfassung mit der Abstimmung der physisch Teilnehmenden in geeigneter Weise zu einem Abstimmungsergebnis zusammengeführt und dokumentiert werden.

Eine Teilnahme an Wahlen ist für die zugeschalteten Stadtratsmitglieder nicht möglich (vgl. Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).

Nach Art. 47a Abs. 4 Satz 1 GO hat die Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass **in ihrem Verantwortungsbereich** die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen.

Ist die gegenseitige optische und akustische Wahrnehmbarkeit der Sitzungsteilnehmer untereinander sowie bei öffentlichen Sitzungen auch für die Saalöffentlichkeit zu Beginn einer Sitzung nach den eben genannten Maßgaben nicht gegeben oder entfällt sie im Verlauf der Sitzung über einen mehr als nur unschädlichen Zeitraum, darf die Sitzung nach Art. 47a Abs. 4 Satz 2 nicht beginnen bzw. ist sie unverzüglich zu unterbrechen. Dies gilt auch, wenn zu den vorstehend genannten Zeitpunkten nicht festgestellt werden kann, welchem Verantwortungsbereich eine Störung zuzuordnen ist (Art. 47a Abs. 4 S. 2 GO).

Die Nichtzuschaltung eines Gremienmitgliedes aus einem in den Verantwortungsbereich der Stadt fallenden Grund hat grundsätzlich die **Beschlussunfähigkeit** des Gremiums zur Folge. Ein Verstoß ist allerdings unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Stadtratsmitglieder rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen (Art. 47a Abs. 4 S. 3 GO).

Die Gesetzesregelung bestimmt die Verantwortungsbereiche nicht selbst, sondern überlässt dies den Gemeinden. Um eine Beschlussunfähigkeit des Gremiums zu vermeiden werden deshalb die Verantwortungsbereiche für die Teilnahme an hybriden Sitzungen bei der Stadt Erlangen wie folgt geregelt:

Die Stadt übernimmt nur für die Plattform die technische Verantwortung.

Tritt eine Störung i. S. d. Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO auf, greift Ziffer 3 dieser Beschlussvorlage und es gilt die Vermutung, dass der Grund hierfür **nicht im Verantwortungsbereich der Stadt Erlangen** liegt.

Die Stadtratsmitglieder können eigene oder die von der Stadt überlassenen Endgeräte (iPads) für die Teilnahme an hybriden Sitzungen verwenden. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich festgestellt, dass der Nutzungszweck bzgl. der den Stadtratsmitgliedern bisher zur Verfügung gestellten Hard- und Software (iPads) nicht auf die Ermöglichung der Teilnahme an hybriden Gremiensitzungen erweitert wird. Aufgrund der Nichterweiterung des Nutzungszwecks ist die virtuelle Teilnahme damit wie die Teilnahme mit einem von den Stadtratsmitgliedern selbst angeschafften Gerät zu beurteilen.

In beiden Fällen liegt das Risiko für technische Störungen nicht im Verantwortungsbereich der Stadt, wenn entsprechend der Vermutungsregelung nach Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO

mindestens ein Gremienmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.

Vom Verantwortungsbereich der Stadt ebenfalls grundsätzlich ausgenommen sind „allgemeine Netzstörungen“. Darunter sind im Netz/Netzbetrieb selbst liegende Störungen bzw. Beeinträchtigungen zu verstehen (z. B. Beschädigung des Breitbandkabels, beschränkte Bandbreiten im Bereich der Mitglieder, hohe Netzaus- bzw. Netzüberlastung).

Die gegenseitige Wahrnehmbarkeit muss nach den genannten Maßgaben zwar grundsätzlich durchgehend bestehen. Nicht jede Störung ist aber bereits beachtlich. Insbesondere ein kurzer Bildausfall bzw. eine kurze Bildstörung sind unschädlich, soweit sie die Beratung bzw. Beschlussfassung nicht beeinträchtigen. Durchgehende akustische Wahrnehmbarkeit bedeutet, dass die Äußerung eines Gremienmitglieds von allen anderen wahrgenommen werden kann. Dies hindert es allerdings nicht, das Mikrofon zwischen den Wortbeiträgen stumm zu schalten.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Niederschrift wird die Sitzung über Videotechnik neben der sonst üblichen Tonaufzeichnung aufgezeichnet. Beide Aufzeichnungen werden nach Genehmigung der Niederschrift der Sitzung gelöscht.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Physisch Anwesende können virtuell Teilnehmende dadurch wahrnehmen, dass das Bild der Videokonferenz auf die Leinwand und der Ton auf die Lautsprecher des Sitzungssaals und ggfs in den Livestream übertragen wird. Virtuell Teilnehmende können die Redebeiträge der physisch Anwesenden dadurch wahrnehmen, dass diese an den Mikrofonen in der Saalmitte, am Rednerpult bzw. in der Reihe der Referent*innen und des/der Vorsitzenden per Videokamera gefilmt und in die Videokonferenz übertragen werden.

Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Stadtratsmitglieder (Ausschalten der Kamera) - auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes – soll vermieden werden, um nicht den Anschein einer technischen Störung zu erzeugen.

Die technische Umsetzung erfolgt in der Heinrich-Lades-Halle durch einen externen Dienstleister. Bei Veranstaltungen in der Heinrich-Lades-Halle ist der Mieter (hier: Stadt Erlangen) an diesen Dienstleister gebunden. Eine Ausschreibung ist daher nicht erforderlich.

Die Mehrkosten für die Ton-Bild-Übertragung betragen nach Kostenvoranschlag pro Sitzung ca. 1.100 €. Da voraussichtlich im Jahr 2021 noch 22 Sitzungen in der Heinrich-Lades-Halle stattfinden, betragen die zusätzlichen Kosten im laufenden HH-Jahr ca. 24.000 Euro.

Entsprechende HH-Mittel sind im Budget des Bürgermeister- und Presseamts derzeit nicht vorgesehen. Je nach Entwicklung des Budgets in Abhängigkeit der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie wird möglicherweise eine Mittelbereitstellung erforderlich.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	Ca. 24.000 €	bei Sachkonto: 529101
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Teilnahme von Stadtratsmitgliedern an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse, die in der Heinrich-Lades-Halle stattfinden, mittels Ton-Bild-Übertragung (Art. 47a GO) wird zugelassen.
2. Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an einer Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Bürgermeister- und Presseamt, Sitzungsdienst, spätestens am Tag vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen. Weitere Voraussetzung der Teilnahme ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.
3. Der Verantwortungsbereich der Stadt Erlangen beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Die Nichtzuschaltung eines Stadtratsmitglieds (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO) fällt somit grundsätzlich nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Erlangen, wenn mindestens ein Stadtratsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.
4. Der Nutzungszweck der den Stadtratsmitgliedern zur Verfügung gestellten Hard- und Software wird nicht auf die Ermöglichung der Teilnahme an hybriden Sitzungen erweitert.
5. Die Sitzung wird über Videotechnik neben der sonst üblichen Tonaufzeichnung zur Erstellung der Sitzungsniederschrift aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen werden nach Genehmigung der

Niederschrift der Sitzung gelöscht.

6. Die Zulassung von Hybridsitzungen ist befristet bis 31. Dezember 2021 und erfolgt unter dem Aspekt der Reduzierung des Ansteckungsrisikos während der Corona-Pandemie sowie als Test zur Evaluation im Hinblick auf die Entscheidung über eine mögliche Verstetigung hybrider Sitzungen über das Jahr 2021 hinaus.
7. Die Festlegungen zu Livestream von Stadtratssitzungen sowie Übertragung und Archivierung von Haushalts- und Stadtratsschlussreden vom 23.07.2020 (Beschlussvorlage 13/011/2020) bleiben unberührt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 21

13/086/2021

Unterstützung der Jüdischen Kultusgemeinde Erlangen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Jüdische Kultusgemeinde Erlangen möchte sich in Erlangen dauerhaft ansiedeln. Sie sucht daher bereits seit mehreren Jahren eine Immobilie zum Kauf bzw. ein Grundstück in Erlangen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Stadt Erlangen unterstützt die Jüdische Gemeinde bei ihrem Ziel eine Immobilie bzw. ein Grundstück für eine Synagoge und ein Gemeindezentrum in Erlangen zu erwerben.

Die Stadtverwaltung, die Stadtratsmitglieder sowie der Oberbürgermeister unterstützen die Kultusgemeinde dabei, sich dauerhaft in Erlangen niederzulassen.

Zur Finanzierung des Projekts sind staatliche Zuschüsse sowie Eigenkapital der Jüdischen Gemeinde erforderlich, ein Kredit wird wahrscheinlich ebenfalls notwendig werden.

Bei der Einwerbung von Spenden und Zuwendungen um das Eigenkapital der Jüdischen Gemeinde zu stärken, wird die Stadt gerne im Rahmen ihrer Möglichkeiten behilflich sein. Die Stadt wird auch bei Zustimmung der Regierung von Mittelfranken eine Bürgschaft für die Zwischenfinanzierung eines staatlichen Zuschusses übernehmen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Stadtverwaltung und der Oberbürgermeister unterstützen die Jüdische Kultusgemeinde im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bei der Einwerbung von Spenden und Zuwendungen.

Bei Vorliegen eines entsprechenden Kaufangebots und Finanzierungsplans wird die Stadt Kontakt mit der Regierung von Mittelfranken aufnehmen um die Genehmigung für die Übernahme einer Bürgschaft zu erhalten.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Stadt Erlangen unterstützt die Jüdische Kultusgemeinde Erlangen beim Kauf bzw. Bau einer eigenen Synagoge in Erlangen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 44 gegen 0

TOP 22

13-2/051/2021

Berufung in den neuen Seniorenbeirat September 2021 – September 2024

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die dreijährige Amtszeit des derzeitigen Seniorenbeirates endet im September 2021. Die Konstituierende Sitzung zum Auftakt der Amtszeit des neuen Seniorenbeirats ist für den 20. September 2021 vorgesehen.

Entsprechend der bestehenden Satzung gilt auch für den künftigen Seniorenbeirat folgende Sitzverteilung

Fraktionen und Ausschussgemeinschaften (CSU, SPD, GL, ÖDP, FWG/FDP, Klimaliste/Erl)	6 Sitze
Gesundheitsförderung (Ärztlicher Kreisverband)	1 Sitz
Wohnen, Betreuung, Seniorenpflege (Bewohnervertretung stationäre Pflege 2 Sitze, Seniorenwohnungen 1 Sitz)	3 Sitze
Seniorenclubs und Seniorenorganisationen (Seniorenclubs 2 Sitze, Seniorenorganisationen bis zu 3 Sitze)	3-5 Sitze
Wohlfahrts- und Sozialverbände	6 Sitze
Bereich Innovative Formen der Seniorenarbeit	1 Sitz
Ausländer- und Integrationsbeirat	1 Sitz
In der Seniorenarbeit erfahrende Persönlichkeiten oder sonstige Verbände	3-5 Sitze

Die o. g. Gremien, Verbände und Personengruppen wurden von der Verwaltung rechtzeitig zur Benennung von Vorschlägen für die Entsendung von Mitgliedern bzw. Stellvertretungen für den neuen Seniorenbeirat aufgefordert.

Für den Bereich **Wohnen, Betreuung, Seniorenpflege** (3 Sitze im Seniorenbeirat) sowie die Sitze der Seniorenclubs wurde, wie im HFGA vom 21. April 2021 beschlossen, verfahren.

Die Vorschläge sind in der Anlage 1 aufgeführt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Seniorenbeirat soll für die Amtszeit September 2021 – September 2024 berufen werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der Beschluss wird unter Berücksichtigung der Änderung aus dem HFPa gefasst.

Ergebnis/Beschluss:

Die in der Anlage 1 aufgeführten Personen werden als Mitglieder bzw. Stellvertretungen in den neuen Seniorenbeirat der Stadt Erlangen berufen.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen

mit 43 gegen 0

TOP 23

14/052/2021

**Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Erlangen
und Entlastung des Oberbürgermeisters**

Sachbericht:

Der Jahresabschluss 2019 wurde dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 15.07.2020 durch die Stadtkämmerei zur Kenntnis gebracht und offiziell dem Revisionsamt zur Prüfung übergeben. Mit der Vorlage des Prüfungsberichts vom 15.03.2021 über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2019 nahm das Revisionsamt seine Aufgaben nach Art. 103 Abs. 3 i. V. m. Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung wahr.

Der Prüfungsbericht dient dem Stadtrat als Grundlage zur Beurteilung, ob der Jahresabschluss 2019 gemäß Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung festgestellt und dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt werden kann.

Mit der Feststellung wird das örtliche Prüfungsverfahren und damit die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2019 förmlich abgeschlossen. Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft Einverständnis besteht, die Ergebnisse gebilligt werden und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet wird.

Protokollvermerk:

Aufgrund persönlicher Beteiligung nimmt Herr Dr. Janik nicht an Beratung und Abstimmung teil. Er übergibt den Vorsitz an Herrn Volleth.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2019 der Stadt Erlangen zum 31.12.2019 wird in der im Prüfungsbericht vom 15.03.2021 abgedruckten Fassung festgestellt.
2. Dem Oberbürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Hinweis:

Der Revisionsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.07.2021 – einstimmig – dem Stadtrat empfohlen, den Jahresabschluss 2019 der Stadt Erlangen festzustellen und dem Oberbürgermeister Entlastung zu erteilen.

Hierzu erfolgen mündliche Ausführungen der Vorsitzenden des Revisionsausschusses.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 43 gegen 0

TOP 24

20/016/2021

Verwendung des Jahresergebnisses 2019 der Stadt Erlangen

Sachbericht:

1. Ausgangslage

In der heutigen Sitzung hat der Stadtrat das Jahresergebnis 2019 der Stadt Erlangen mit einem Überschuss von 49,727 Mio. EUR (Überschuss Stadt-Kernhaushalt 49,694 Mio. EUR, Überschuss nicht rechtsfähige Stiftungen 0,033 Mio. EUR) festgestellt. Auf die Vorlage 14/052/2021 wird verwiesen.

Auch wenn § 24 Abs. 2 KommHV-Doppik vorgibt, einen Jahresüberschuss, der nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Defizits benötigt wird, zwingend der Ergebnismrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen und somit der Stadtrat bei seinem Votum keine Wahlmöglichkeit hat, empfiehlt der BKPV auch unter diesen Umständen eine ausdrückliche Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung.

Die Bilanzen der nicht rechtsfähigen Stiftungen sind in der Bilanz der Stadt Erlangen im Treuhandkapital enthalten.

Die ausgewiesenen Jahresergebnisse 2019 der Stiftungen sind, sofern Mittelverwendungsrückstellungen zu bilden waren, die Jahresergebnisse nach Bildung der Mittelverwendungsrückstellungen.

Bei der Marianne-Seltner-Stiftung werden die nicht ausgeschütteten Erträge einer Zweckrücklage zugeführt.

Bei der Ilse-Kosmol-Stiftung handelt es sich um eine Verbrauchsstiftung. Ein Kapitalerhalt ist nicht erforderlich.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ausgehend von einem Stand von 50,162 Mio. EUR weist die Ergebnismrücklage nach Zuführung des Jahresergebnisses 2019 einen Betrag von 99,855 Mio. EUR aus.

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Eine Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung erhöht die Ergebnismrücklage auf den unter Ziffer 2 genannten Wert. Dies geschieht durch eine entsprechende Buchung innerhalb der Bilanzposition "Eigenkapital".

Ergebnis/Beschluss:

1. Der festgestellte Jahresüberschuss 2019 des Kernhaushaltes der Stadt Erlangen (ohne nicht rechtsfähige Stiftungen) in Höhe von 49.693.763,10 EUR wird in die Ergebnismrücklage eingestellt. Diese weist hierdurch einen Bestand von 99.855.422,79 EUR aus.
2. Die Jahresergebnisse 2019 der nicht rechtsfähigen Stiftungen werden wie folgt verwendet bzw. ausgeglichen:

	(1)	(2)	(3)	(4)=(1)-(3)
Stiftung	Jahresergebnis 2019 in EUR nach Bildung Mittelverwendungs rückstellung	Mittelverwendungs - rückstellung in EUR	Zuführung/ Entnahme (-) Umschichtungs rücklage (Sachanlagen) in EUR	Zuführung/ Entnahme(-) Ergebnismrücklagen mit Ergebnisvortrag in EUR
Vermächtnis Babette Zielbauer	24.874,13	11.703,62		24.874,13
Auguste-Killinger'sche-Waisenstiftung	3.368,21	1.750,83		3.368,21
Josefine-Riha-Stiftung	741,11	3.276,54		741,11
Krumbeck-Stiftung	3.669,46			3.669,46
			-4.208,66	4.208,66
Marianne-Seltner-Stiftung	477,74			477,74 (davon 299,53 an Zweckrücklage)
Ilse-Kosmol-Stiftung	-106,40			-106,40

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 44 gegen 0

TOP 25

52/033/2021

Förderung von Sportvereinen - Sonderprogramm zur Bezuschussung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Sportausschuss hat im Februar 2020 per Beschluss die Sportverwaltung aufgefordert, die Rahmenbedingungen für ein kommunales Sonderprogramm zur Förderung der Bau- und Sanierungsmaßnahmen für förderfähige Erlanger Sportvereine zu prüfen. Hintergrund hierfür sind die anstehenden Herausforderungen des Klimawandels und der damit einhergehenden Maßnahmen zur Verbesserung von energetischen Rahmenbedingungen und/oder ökologischen Aufwertungen der vorhandenen Sportanlagen der Erlanger Sportvereine. Hierbei soll der Grundstein für die infrastrukturelle Zukunftsfähigkeit des organisierten Sports in Erlangen gelegt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Rahmen der Anpassung der geltenden Richtlinien der städtischen Sportförderung wurden im Jahr 2020 u.a. die Fördermöglichkeiten für Bau- und Sanierungsmaßnahmen Erlanger Sportvereine deutlich verbessert. So gelten nun gestaffelte Zuschusshöhen, mit denen insbesondere energetische Sanierungen signifikant stärker als bisher gefördert werden können.

Darüber hinaus soll nun mittels eines auf 5 Jahre befristeten Sonderprogramms für Vereine mit eigenen Sportanlagen der starke Impuls gesetzt werden, wirklich umfassende infrastrukturelle Verbesserungen vorzunehmen, die einen erheblichen Mehrwert für die Stadtgesellschaft und die Ziele des Klimaschutzes haben. Die Maßnahmen sollen sich deutlich von den üblichen Bau- und Sanierungsmaßnahmen abheben. Die Sportvereine sollen animiert werden diese große Chance zu nutzen und Investitionen für die Zukunft vorzunehmen, die ohne ein solches Sonderprogramm vielleicht für lange Zeit utopisch gewesen wären.

Das am Ende für den jeweiligen Sportverein unter Berücksichtigung aller Fördergeber lediglich ein Eigenanteil von 10 v.H. der Investitionssumme verbleiben soll, ist der geeignete Anstoß, um zeitnah wirklich grundlegende Verbesserungen der Sportanlagen zu ermöglichen, ohne dass dies die Vereine finanziell überfordert.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Sportverwaltung hat für das Sonderprogramm Richtlinien erarbeitet, die mit dem Sportbürgermeister, dem Vorstand des Sportverbandes sowie mit Unterstützung eines Vertreters aus den Erlanger Sportvereinen einvernehmlich vorbesprochen wurde.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- X *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☐ *nein*

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	100.000 €	bei IPNr.: 421.882
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	Nach Beschluss der Vorlage wird die Verwaltung eine Anmeldung von Finanzmitteln in Abhängigkeit der Anmeldungen durch die Vereine für den HH 2022 und folgende vornehmen.	

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
X sind nur für HH 2021 vorhanden auf IvP-Nr. 421.882
☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr BM Volleth erklärt, dass der ödp-Antrag Nr. 185/2021 versehentlich nicht aufgelegt wurde. Er ist gleichlautend mit dem Antrag Nr. 172/2021 der FWG.

Die Änderungsanträge 172/2021 und 185/2021 werden mit 11 gegen 33 Stimmen **abgelehnt**.

StR Pöhlmann stellt folgenden Änderungsantrag:

„Der Buchstabe C Nr. 2.1 der Richtlinie soll gestrichen werden.“

Beschluss des Stadtrates: mit 2 gegen 42 Stimmen **abgelehnt**

Frau StRin Grille stellt folgenden Änderungsantrag:

„Beim Buchstaben C Nr. 2.1 sollen auch die Fraktionen in das Gremium aufgenommen werden.“

Beschluss des Stadtrates: mit 7 gegen 35 Stimmen **abgelehnt**

Der Beschluss in der Hauptsache wird unter Berücksichtigung der Änderung aus dem Sportausschuss gefasst.

Ergebnis/Beschluss:

Für die Bezuschussung von herausragenden, über das normale Maß hinausgehenden Bau- und Sanierungsmaßnahmen Erlanger Sportvereine werden die von der Verwaltung vorgeschlagenen Richtlinien für ein Sonderprogramm beschlossen.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen

mit 44 gegen 0

TOP 26

BTM/027/2021

**Zweckverbände Abfallwirtschaft und Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken:
Wechsel in der Verbandsversammlung**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Nachdem Herr Marcus Redel, ehemaliger 2. Werkleiters des EB 77, zur Kernverwaltung als Amtsleiter Personalamt gewechselt ist, ist eine Nachfolgeregelung für die Stellvertretung der von der Stadt Erlangen entsandten Verbandsräte in den Verbandsversammlungen der Zweckverbände Abfallwirtschaft und Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken zu treffen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es wird vorgeschlagen, Herrn Tino Bachmeier, der seit 01.03.2021 als neuer 2. Werkleiter des EB 77 für die Stadt Erlangen tätig ist, für beide Zweckverbände als neuen stellvertretenden Verbandsrat zu bestellen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschlussfassung gemäß § 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat.

Ergebnis/Beschluss:

Die Stadt Erlangen beruft Herrn Marcus Redel ab und entsendet Herrn Tino Bachmeier, neuer 2. Werkleiter des Eigenbetriebs für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77),

- als 2. Stellvertretung von Verbandsrat Dr. Florian Janik in die Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt sowie
- als Stellvertretung von Verbandsrat Jörg Volleth in die Verbandsversammlung des Zweckverbands Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 38 gegen 0

TOP 27

BTM/028/2021

ESTW AG: Beteiligung an einer noch zu gründenden GmbH & Co. KG zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Sachbericht:

Bei der Umsetzung des Stadtrat-Beschlusses, das 1,5°-Ziel auf städtischer Ebene einzuhalten, kommen den Erlanger Stadtwerken und ihren Anstrengungen um eine Versorgung der Stadt mit CO₂-freiem Strom eine tragende Rolle zu. Dabei halten sowohl die ESTW als auch viele ihrer Kunden die Investition in eigene regenerative Erzeugungsanlagen für transparenter und glaubwürdiger als Alternativen wie der Kauf von Zertifikaten.

In den vergangenen Monaten hat die intensive Prüfung von Standorten für größere Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet von Erlangen durch die ESTW und die zuständigen städtischen Ämter jedoch ergeben, dass dort nur sehr schwer geeignete Standorte gefunden werden können. Alle bislang untersuchten und an das vorhandene Stromnetz anschließbaren Standorte wurden letztlich aus Gründen des Umweltschutzes als nicht vertretbar eingestuft. Um trotzdem den Anteil von regenerativ erzeugtem Strom für Erlangen weiter zu steigern, haben sich die ESTW einem von der N-ERGIE Regenerativ GmbH entwickelten gemeinsamen Vorhaben mehrerer Stadtwerke des Großraums Nürnberg angeschlossen. Mittels einer gemeinsamen Beteiligungsgesellschaft, der NewCo GmbH & Co. KG (aktueller Arbeitstitel), sollen geeignete Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von regenerativem Strom im nordbayerischen Raum errichtet werden. Der dabei erzeugte Strom soll von den beteiligten Anteilseignern entsprechend ihres Anteils an der Gesellschaft abgenommen werden.

Dem Aufsichtsrat der ESTW AG wird die Übernahme der Geschäftsanteile an der geplanten Gesellschaft in seiner Sitzung am 09.07.2021 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Gesellschaftsgründung bzw. die Beteiligung hieran ist außerdem der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen (Art. 96 Abs. 1 Nr. 2 GO). Die Regierung von Mittelfranken ist von der Stadt Nürnberg bzw. der N-ERGIE bereits über das Vorhaben informiert.

Im Übrigen wird auf den Sachvortrag und die Anlage (aktueller Entwurf des Gesellschaftsvertrags) der MzK mit der Vorlagennummer BTM/029/2021 im nicht-öffentlichen Teil verwiesen.

Ergebnis/Beschluss:

Unter dem Vorbehalt, dass seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Gründung der Gesellschaft bzw. Beteiligung der ESTW AG erhoben werden, erteilt der Stadtrat der Stadt Erlangen seine Zustimmung zu

- der Beteiligung der ESTW AG an der geplanten gemeinsamen Gesellschaft zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (aktueller Arbeitstitel: NewCo GmbH & Co. KG) in Höhe von 14,9%.
- dem im nicht-öffentlichen Teil unter Vorlagennummer BTM/029/2021 zur Kenntnis gegeben Gesellschaftsvertrag; Im Zuge der Unterzeichnung und/oder der Berücksichtigung rechtsaufsichtlicher Feststellungen und/oder Anpassungen im Gesellschafterkreis dürfen ggf. notwendige Änderungen vorgenommen werden, soweit die Grundlagen des vorliegenden Entwurfs beibehalten werden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 43 gegen 0

TOP 28**BTM/030/2021****ESTW AG: Bevollmächtigung für die Beschlussfassungen der Hauptversammlung am 23.07.2021****Sachbericht:**

Zu den o.g. Beschlussvorlagen wird sich der Aufsichtsrat der ESTW AG in seiner Sitzung am 09.07.2021 beraten und seine Beschlussempfehlungen an die Hauptversammlung der ESTW AG am 23.07.2021 aussprechen. In der Hauptversammlung der ESTW AG wird die Aktionärin Stadt Erlangen von Herrn Ternes vertreten. Gemäß § 3 Abs. 12 i.V.m. § 4 Abs. 12 der Geschäftsordnung des Erlanger Stadtrats hat der Stadtrat das Weisungsrecht für die Stimmabgaben des Vertreters der Stadt Erlangen in der Hauptversammlung der ESTW AG.

1. Jahresabschluss der ESTW AG zum 31.12.2020

Der Jahresabschluss und der zusammengefasste Lagebericht der ESTW AG sowie die Jahresabschlüsse und Lageberichte des Konzerns und der Tochtergesellschaften für das Geschäftsjahr 2020 wurden zum zweiten Mal in Folge von der BBH AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München geprüft und mit einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen. Der Auftrag umfasste auch die Prüfung nach § 53 HGrG über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Kennzahlen zum Jahresabschluss 2020 im Vergleich zu den beiden Vorjahren:

	2020 (in T€)	2019 (in T€)	2018 (in T€)
Bilanz			
Bilanzsumme (in T€)	278.016	270.022	264.535
EK-Quote	45,1%	46,8%	47,2%
Investitionen (in T€)	27.778	21.731	27.458
Kreditaufnahme (in T€)	10.000	9.793	0
Gewinn- und Verlustrechnung			
Umsatz	178.585	171.101	160.524
davon Strom Netz	18.609	17.985	14.539
Strom Sonstige Aktivitäten	73.703	68.687	67.456
Erdgas Netz	2.676	2.848	2.717
Erdgas Sonstige Aktivitäten	14.791	14.727	12.498
Nah- und Fernwärme	40.983	39.052	35.942
Wasser	18.633	18.579	18.410
Sonstige Aktivitäten	9.190	9.223	8.962
Personalaufwand	39.850	40.390	38.091
Verlustübernahmen vor Steuerumlage	13.465	10.642	8.350
Jahresergebnis	-1.219	+1.666	+2.727

Sonstiges			
Anzahl der Mitarbeiter im Jahres-Ø	588	599	579
Cash-Flow nach DVFA/SG ^{*)}	14.398	17.825	20.069
Leistungsdaten (jeweils zum 31.12.)			
Stromprod. aus erneuerbaren Energien	49,9	47,0	47,9
Abgabe an Kunden			
Strom (Mio. kWh)	310,4	300,3	311,5
Erdgas (Mio. kWh)	297,5	284,4	275,6
Nah- und Fernwärme (Mio. kWh)	394,0	388,3	376,2
Wasser (m ³)	7,6	7,4	7,6
Verteilungsnetz (km) ^{**)}			
Strom	1.057,2	1.051,2	1.047,2
Erdgas	252,4	251,1	248,9
Fernwärme	103,7	100,5	97,7
Wasser	337,1	335,5	334,1

*) Cash-Flow nach DVFA/SG = Jahresergebnis + Abschreibungen +/- Veränderung d. langfristigen Rückstellungen +/- sonstige zahlungsunwirksame wesentliche Aufwenden und Erträge, ohne Sondereinflüsse

**) ohne Hausanschlussleitungen

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der ESTW AG für das Geschäftsjahr 2020 sind als **Anlage** beigefügt. Der vollständige Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und die Prüfberichte des Abschlussprüfers zum Konzern und den Konzernunternehmen können beim Beteiligungsmanagement der Stadt eingesehen werden.

Die ESTW AG hat sich im Pandemiejahr in ihrem Kerngeschäft gut behauptet. Die Abgabe an Kunden ist in allen vier Sparten gestiegen. Beim Strom konnten zwei überregional agierende Kunden gewonnen werden, und auch beim Erdgas kamen einige Kunden außerhalb des Netzgebietes hinzu. Verbunden mit einer leichten Anhebung der Grundversorgungstarife und Sonderprodukte –Strom konnte daher der Umsatz um 7.484 T€ (4,4%) gesteigert werden. Die gesunkenen Umsätze aus dem Badbetrieb aufgrund der verordneten Schließungen sind für die ESTW AG dagegen von untergeordneter Bedeutung.

Der Materialaufwand nahm um 8.415 T€ (9,2%) zu. Der leichte Rückgang beim Personalaufwand erklärt sich aus der Kurzarbeit im Bäderbetrieb.

Die Verlustübernahme betreffen die ESTW Stadtverkehr GmbH, mit der ein Ergebnisabführungsvertrag besteht. Die Ergebnisentwicklung der ESTW Stadtverkehr GmbH war geprägt von einem Umsatzrückgang aufgrund neuerer Erkenntnisse aus dem Einnahme-Aufteilungs-Verfahren sowie dem coronabedingten Einbruch der Fahrgastzahlen. Aus dem Corona-Rettungsschirm erhielt die ESTW Stadtverkehr GmbH Zuschüsse i.H.v. 1,4 Mio. €.

Insgesamt verschlechterte sich das Jahresergebnis der ESTW AG um 2.885 T€, was zu einem Verlust i.H.v. -1.219 T€ führte.

Investiert wurde im Geschäftsjahr 2021 in die Versorgungsnetze (12,9 Mio. €), die Fernwärmeerzeugung (6,1 Mio. €, überwiegend für den Kohleausstieg durch Umbau der

Kesselanlagen im Heizkraftwerk), den Telekommunikationsbereich (2,4 Mio. €), die Wassergewinnung, -aufbereitung und -speicherung (1,1 Mio. €), die Neu- und Ersatzbeschaffungen für Heizzentralen und BHKWs (0,9 Mio. €), den IT-Bereich (0,7 Mio. €) sowie den Messstellenbetrieb (0,3 Mio. €).

Auszug aus dem Lagebericht der ESTW

Geschäftsverlauf

Das Jahr 2020 war auch im Wettbewerbsumfeld durch die Corona-Pandemie mitgeprägt. Gerade in dieser Zeit werden die ESTW als zuverlässiger Partner mit hoher Erreichbarkeit und einem sehr guten – digital verbesserten - Kundenservice wahrgenommen. Das gilt für das Stadtgebiet selbst, aber ebenso über die Grenzen Erlangens hinaus.

In Anbetracht der durch die Corona-Pandemie stark beeinflussten schwierigen Situation sind nach Auffassung des ESTW-Vorstandes die Gesamtentwicklung und die wirtschaftliche Lage der ESTW im Geschäftsjahr 2020 zufriedenstellend.

Chancen und Risiken

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben bisher nicht zu wesentlichen Umsatzrückgängen im Kerngeschäft der ESTW geführt. Durch die inzwischen entwickelten Impfstoffe werden für den Spätsommer 2021 auch eine annähernde Rückkehr zur Normalität und damit wieder steigende Umsätze in der Gastronomie und im Dienstleistungssektor erwartet, Möglicherweise werden die Privatkundenumsätze durch die veränderte Arbeitswelt weiterhin hoch bleiben.

Die Versorgungssicherheit ist trotz des Kostendrucks aus der Anreizregulierung für die ESTW ein wichtiges Ziel. Aus dem Anlagenbereich waren weiterhin keine Risiken für das Unternehmensergebnis erkennbar.

Für die Produktion von Wärme und die Förderung von Trinkwasser stehen bei den ESTW ausreichend Reservekapazitäten bereit. Im Heizkraftwerk steht der größte Kessel mit einer Fernwärmeleistung von 55 MW wegen Umbau weiterhin nicht zur Verfügung. Die eisigen Temperaturen im Februar 2021 führten trotz der reduzierten Kapazität zu keinerlei Einschränkungen in der Versorgung. Die regenerative Stromerzeugung besteht – neben Wasserkraftwerken und Photovoltaikanlagen kleiner als 1 MW – überwiegend aus Windkraftanlagen mit einer installierten Leistung von ca. 29 MW. Die Windkraftanlagen sind durch Vollwartungsverträge mit hoher Verfügbarkeitsgarantie abgesichert.

Die ESTW haben im Allgemeinen weiterhin eine starke Position durch ihre Kundennähe bei wettbewerbsfähigen Preisen. Somit rechnen die ESTW im Wettbewerb am Strom- und Gasmarkt weiterhin mit einem sehr hohen Anteil im Privatkundengeschäft.

2. Gewinnverwendungsbeschluss

Der Vorstand schlägt vor, den Jahresfehlbetrag i.H.v. -1.219.302,31 auf neue Rechnung vorzutragen. Der Aufsichtsrat wird auf seiner Sitzung am 09. Juli 2021 voraussichtlich eine entsprechende Beschlussempfehlung beschließen.

3. Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021

Der Vorstand schlägt vor, die BBH AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München, erneut zum Abschlussprüfer zu wählen. Die Beauftragung für das Geschäftsjahr 2021 ist die dritte in Folge. Der Aufsichtsrat wird auf seiner Sitzung am 09. Juli 2021 voraussichtlich eine entsprechende Beschlussempfehlung beschließen.

4. Satzungsanpassung

Um zukünftig die Abhaltung von Aufsichtsratssitzungen bzw. die Zuschaltung einzelner Aufsichtsratsmitglieder mittels Ton-Bild-Übertragung rechtssicher zu ermöglichen, sind unter § 10 (Vorsitz, Einberufung, Beschlussfassung des Aufsichtsrates) der Satzung die folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen notwendig:

<u>§ 10 Abs. 3</u> Der Aufsichtsrat wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfalle von ihrem bzw. seinem Stellvertreter bzw. Stellvertreterin - oder auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitgliedes oder des Vorstandes einberufen. Den Sitzungsort bestimmt die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende.	<u>§ 10 Abs. 3 neu</u> Der Aufsichtsrat wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfalle von ihrem bzw. seinem Stellvertreter bzw. Stellvertreterin - oder auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitgliedes oder des Vorstandes einberufen. <u>Die Entscheidung über den Sitzungsort bzw. über die Abhaltung der Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung trifft die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende.</u>
<u>§ 10 Abs. 5</u> Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens acht Mitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden (bei ihrer bzw. seiner Verhinderung einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters) anwesend sind.	<u>§ 10 Abs. 5 neu</u> Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens acht Mitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden (bei ihrer bzw. seiner Verhinderung einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters) <u>teilnehmen.</u>
<u>§ 10 Abs. 7</u> Die Mitglieder des Aufsichtsrates können, sofern sie selbst verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, ihre schriftliche Stimmabgabe durch andere Aufsichtsratsmitglieder in der Aufsichtsratssitzung überreichen lassen.	<u>§ 10 Abs. 7 neu</u> Die Mitglieder des Aufsichtsrates können, sofern sie selbst verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, ihre schriftliche Stimmabgabe durch andere Aufsichtsratsmitglieder in der Aufsichtsratssitzung überreichen lassen. <u>Aufsichtsratsmitglieder können mittels Ton-Bild-Übertragung an einer Sitzung teilnehmen. Genauere Festlegungen trifft der Aufsichtsrat durch gesonderten Beschluss.</u>

Ergebnis/Beschluss:

Herr berufsmäßiger Stadtrat Thomas Ternes wird bevollmächtigt, die Stadt Erlangen in der Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG am 23. Juli 2021 als Aktionärsvertreter zu vertreten und zu folgenden Beschlussempfehlungen die Zustimmung zu erteilen:

- Das Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2020 in Höhe von -1.219.302,31 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Den Mitgliedern des Vorstands wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.
- Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.
- Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 wird die BBH AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München gewählt.
- Die Satzung der ESTW AG wird wie im Sachbericht dargestellt geändert bzw. ergänzt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 43 gegen 0

TOP 29

30/025/2021

Bedeutung von Grundsatzbeschlüssen; Fraktionsantrag Nr. 152/2021 vom 09.06.2021

Sachbericht:

Zu den 3 Themen, zu denen die Verwaltung berichten soll, ist Folgendes auszuführen:

1. Bedeutung von Grundsatzbeschlüssen

Eine zentrale Stelle, die eine Übersicht über sämtliche Grundsatzbeschlüsse zu jeglicher Fachrichtung führt, gibt es nicht. Die Grundsatzbeschlüsse bzw. deren Umsetzung fällt in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Fachämter, auf deren Betreiben hin bzw. im Bereich derer Zuständigkeit sie gefasst werden. Jeder Fachbereich ist daher verpflichtet, einen Grundsatzbeschluss, so wie jeden anderen Beschluss des Stadtrats bzw. eines Ausschusses, umzusetzen.

2. Erarbeitung von Verträgen und Beteiligung der Fachreferate

Die Verhandlung und Erstellung von Verträgen erfolgt grundsätzlich im jeweiligen Fachbereich, ggf. unter Beteiligung weiterer Fachämter. Das Rechtsamt wird beteiligt, wenn rechtliche Fragestellungen nicht eigenständig vom Fachbereich beantwortet / bearbeitet werden können.

In Bezug auf die federführend durch das Rechtsamt zu erstellenden städtebaulichen Verträge ist Folgendes auszuführen:

Die Erarbeitung erfolgt durch das Rechtsamt in enger Abstimmung mit den betroffenen Fachbereichen. Inwiefern diese ihre jeweilige Referatsleitung einbeziehen bzw. einzubeziehen haben, liegt in der Verantwortung des jeweiligen Fachbereichs.

Der verwaltungsintern abgestimmte Entwurf wird vom Rechtsamt an die Vorhabenträger*innen weitergeleitet, mit der Bitte um Prüfung und Rückmeldung. Der zurückerhaltene Entwurf gelangt dann erneut in eine verwaltungsinterne Abstimmung mit den Fachbereichen. Dieses Vorgehen wird solange verfolgt, bis der Entwurf endabgestimmt ist.

Soweit während des laufenden Verfahrens beispielsweise veränderte Grundsatzbeschlüsse gefasst werden, müssen die den Grundsatzbeschluss herbeiführenden Fachämter diesen aktiv und zeitnah an das Rechtsamt kommunizieren, damit dieser noch im laufenden Verfahren berücksichtigt werden kann.

3. Umgang mit Tischauflagen

Aufgrund der verwaltungsinternen Vorlaufzeiten ist es manchmal schwierig, erforderliche Anlagen für die Beschlussvorlage zeitgerecht fertig zu stellen. Es besteht bei städtebaulichen Verträgen eine Abhängigkeit von der Zuarbeit der Fachämter und insbesondere auch der Zuarbeit bzw. der Beteiligung durch die Vorhabenträger*innen. Gerade bei der Endabstimmung eines Vertrags für die Beschlussvorlage ergibt sich hierdurch erfahrungsgemäß ein Verzögerungspotential.

Die Verwaltung kann die Kritik an dem Vorgehen aus Sicht des Stadtrates gleichwohl sehr gut nachvollziehen.

In Zukunft wird das Rechtsamt daher noch mehr als schon bislang die Fachbereiche und die Vorhabenträger*innen auf den anvisierten Beschlussstermin für den Vertrag ausdrücklich hinweisen und nochmals verstärkt während des Verfahrens allen Beteiligten konkrete Fristen setzen.

Sollten trotz alledem zum Abgabezeitpunkt beim Rechtsamt nicht alle für die Beschlussvorlage notwendigen Unterlagen vorliegen, werden wir den Tagesordnungspunkt nicht melden. Der Beschluss des Vertrags wird dann für den nächstmöglichen Termin vorgesehen. Auf dieses Vorgehen und die Folgen eines nicht rechtzeitigen Vorliegens endabgestimmter Unterlagen werden die Vorhabenträger*innen rechtzeitig und gesondert hingewiesen.

Nachdem Billigungs- und Auslegungsbeschlüsse von Bebauungsplänen stets in dieselben Sitzungen des UVPA bzw. StR wie die Beschlussvorlagen zu den zugehörigen Städtebaulichen Verträgen eingebracht werden, weist die Verwaltung daraufhin, dass hierdurch ebenso eine Verschiebung der Billigungs- und Auslegungsbeschlüsse verbunden ist.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Protokollvermerk:

Frau StRin Grille beantragt, dass eine Liste über sämtliche Grundsatzbeschlüsse erstellt wird und dass diese an alle Mitarbeiter verteilt wird, die Vorlagen erstellen.

Beschluss des Stadtrates: mit 17 gegen 27 Stimmen **abgelehnt**

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der gemeinsame Fraktionsantrag Nr. 152/2021 der Fraktionen Grüne Liste, ÖDP, Erlanger Linke und Klimaliste vom 09.06.2021 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 44 gegen 0

TOP 30

III/018/2021

**Erneuerbare Wärmenetze;
gemeinsamer Fraktionsantrag Nr. 086/2021 der FDP-, CSU-, Freie Wähler-, Grüne
Liste-, Klimaliste- und SPD-Stadtratsfraktionen vom 25.03.2021**

Sachbericht:

Die Erlanger Stadtwerke (ESTW) begrüßen die Initiative der vorgenannten Stadtratsfraktionen zur geplanten Beauftragung einer Studie, u.a. zur Erarbeitung möglicher wirtschaftlicher Realisierungspfade für die Bereitstellung der Wärmeenergie für Kunden*innen der ESTW - auf Basis eines Konzeptes zur Verwendung möglichst regenerativer, nachhaltiger Energieträger im Erlanger Stadtgebiet.

Der Fraktionsantrag bezieht sich hier explizit auf die mögliche Nutzung von lokalem und ggf. im Stadtgebiet dezentral verteilt erzeugtem Wasserstoff. Diese Analyse im Zuge einer Machbarkeitsstudie ist nicht auszuschließen, stellt aber nach derzeitiger Einschätzung der ESTW eher ein längerfristiges Thema dar, weil die dafür notwendige regenerative (Elektro-) Energie kurz- bis mittelfristig nicht in ausreichendem Maße in Erlangen vor Ort verfügbar sein wird.

Die dafür notwendige regenerative Energieerzeugung muss dann in Erlangen und in der Region, d.h. auch in Zusammenarbeit mit den umliegenden Landkreisen, erst noch in dem dann dafür erforderlichen Umfang mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf aufgebaut werden.

Eine sonst dafür notwendige Infrastruktur, den dann im größeren Maße benötigten grünen Wasserstoff alternativ, per Pipeline oder Tanktransport, anliefern zur lassen, ist derzeit ebenso wenig zeitnah absehbar vorhanden.

Alternative und regenerative Energiequellen im Stadtgebiet zu nutzen sehen die ESTW eher bei der Verwendung von Großwärmepumpenanlage oder in der Nutzung von solarthermischen Freiflächenanlagen gegeben. Entsprechende realisierbare Umsetzungspfade aufzuzeigen, sollten gleichfalls Ergebnisse der zu beauftragenden Studie sein.

Die vorgeschlagene Nutzung oder Speicherung von (Überschuss-)Abwärme stellt zumindest zentral keine technisch bzw. wirtschaftlich sinnvolle Option dar, weil diese in Erlangen in der Form derzeit nicht verfügbar ist.

Im vorliegenden Fraktionsantrag gibt es auch den Hinweis auf einen früheren Fraktionsantrag der SPD vom 08.10.2020: „Grünes Gas“. Mit dem hier enthaltenen Ansatz, die Umstellung auf Gas (nach dem bereits erfolgtem Kohleausstieg im Frühjahr 2020), gäbe zudem die Möglichkeit, schrittweise auf regeneratives Gas umzusteigen, also auf Biogas sowie durch regenerativen Strom erzeugtes synthetisches Methan (oder ‚wieder‘ Wasserstoff). Somit würde hiermit die Möglichkeit, zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung zu kommen, ebenso geschaffen. Die u.a. Aufgabenstellung, die Möglichkeiten und bisherigen Überlegungen für einen schrittweisen Umstieg auf grünes Gas (Bio- und regenerativ erzeugtes Gas) für die Gasversorgung für Fern- und Nahwärme bzw. -kälte sowie in der Versorgung der Endkund*innen, sollte hierbei mit betrachtet werden.

Die Inhalte bzw. der Betrachtungsumfang der Vorstudie sind im Fraktionsantrag in den Punkten 1 - 13 ff. im Entwurf umfangreich beschrieben. Aus Sicht der ESTW bedarf es hierbei jedoch noch einer Spezifizierung, weil wie z.B. im vorherein beschrieben, die zeitnahe Umsetzbarkeit (durch die

baldige Verfügbarkeit entsprechender technischer Lösungen) der Studienergebnisse für die ESTW wegen ihrer notwendigen, schnellen Klimawirksamkeit eher im Vordergrund stehen.

Die ESTW schließen sich der Ansicht an, wonach die Verantwortung für die Durchführung der Studie und die Auswahl der Gutachter bei den ESTW liegen sollte. Nur so kann sichergestellt werden, dass Synergieeffekte bestmöglich genutzt und eine Übernahme und Umsetzung der Ergebnisse reibungslos in die Wege geleitet werden kann.

Ebenso wie die Feststellung, bei der Auswahl der Gutachter ist auf Neutralität zu achten.

Den Forderungen nach reibungsloser Bereitstellung von Betriebsdaten und der Einbindung in Konzeption und Durchführung der ESTW können am besten entsprochen werden, wenn Auftraggeber- und Gutachterausswahlverantwortung und -beauftragung bei den ESTW liegen. Dadurch ergeben sich die erwarteten Vorteile für eine bessere Beschreibung der Anforderungen/Aufgabenstellung, und u.a. der Auftragsabwicklungssteuerung.

Als möglichen Gutachter oder Berater zur Konzeptentwicklung wird gleichfalls eine unabhängige Person oder (ggf. wissenschaftliche o.ä.) Institution gesehen, die gleichwohl eine praxistaugliche, wirtschaftliche Umsetzbarkeit im Blick hat.

Zusammengefasst, die ESTW befürworten den Fraktionsantrag und würden sich über eine schnellstmögliche positive Entscheidung des Stadtrats freuen, um in die dementsprechende Umsetzung gehen zu können.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die ESTW werden gebeten eine im Sachbericht dargestellte Vorstudie in Auftrag zu geben.
2. Der Antrag Nr. 086/2021 (Anlage) ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 44 gegen 0

TOP 31

IV/013/2021

Programm Zukunft Grundschulen und Ganztagsbetreuung: Bedarfsfestellung - Erweiterung - Michael-Poeschke-Schule

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ziel ist es, die MPS entsprechend der geplanten Umsetzung des Modellprojekts „Kooperative Ganztagsbildung“ (s. Vorlagennummer IV/006/2021) und in Bezug auf den ab dem Schuljahr 2026/2027 geplanten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter durch einen Ergänzungsbau zu erweitern, um fehlende Raumkapazitäten zu schaffen.

Die Priorisierung der MPS als zweite Grundschule, die im Rahmen des Programms „Zukunft Grundschulen und Ganztagsbetreuung“ anzugehen ist, erfolgte durch die Lenkungsgruppe Ganztags, in der Stadtjugendamt, Schulverwaltungsamt, Gebäudemanagement, Bildungsbüro und Staatliches Schulamt referatsübergreifend seit März 2018 unter Leitung von Ref IV zusammenarbeiten. Hierdurch wurden zur Einschätzung der bestehenden Bedarfe verschiedene Kriterien (demographische und städtebauliche Entwicklung, pädagogisch-schulische Belange, bestehende Versorgungssituation mit Ganztagsbetreuungsplätzen in Schule und Jugendhilfe, bauliche und technische Substanz, soziale Situation im Schulsprengel, geplante Projekte) mitgedacht. Im Richtungsbeschluss zum Programm „Zukunft Grundschule und Ganztagsbetreuung“ wurden fünf Erlanger Grundschulen herausgestellt, an welchen nach ausführlicher Analyse Handlungsbedarfe festzustellen waren. Für das weitere Vorgehen wurde nun eine Priorisierung entsprechend der Dringlichkeit der Bearbeitung abgestimmt. Hierbei wurde die MPS als zweite anzugehende Schule priorisiert. Die weiteren drei Grundschulen stehen zur Bearbeitung aus. Folgende Gründe sprechen für das zeitnahe Angehen der MPS:

- Modellvorhaben Kooperative Ganztagsbildung und Ausbau des ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebotes

Das Modellvorhaben dient dazu, erste Erfahrungen hinsichtlich des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung 2026 in Erlangen zu sammeln. Nach der Reform des § 24 Absatz 4 SGB VIII werden ab August 2026 alle Kinder ab der ersten Jahrgangsstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. In den Folgejahren soll dieser Anspruch um je eine Jahrgangsstufe erweitert werden, sodass bis zum Jahr 2029 alle Grundschulkinder einen Anspruch auf ganztägige Betreuung und Förderung erhalten. Der Rechtsanspruch soll, bis auf maximal vier Wochen, auch in den Ferien gelten.

- Ausbau der Inklusion und Kooperation mit der Georg-Zahn-Schule bzw. Lebenshilfe (Partnerklassenmodell)

Das Motto der 2. Inklusionskonferenz 2016 war „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“. Inklusion wird als kommunale Pflichtaufgabe verstanden. Inklusiv Schule bedeutet, dass alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig von Beeinträchtigungen und Behinderungen, Förderung und Unterstützung erhalten und dabei vollständig in die Gemeinschaft einbezogen werden. Für den Ausbau der Partnerklassen ist daher die Schaffung barrierefreier Räume notwendig. Dies bezieht sich natürlich auch auf die Horträume, für die potentiell zu betreuenden Schülerinnen und Schüler aus den Klassen der Georg Zahn Schule.

Im Schuljahr 2020/2021 besuchen 194 Schülerinnen und Schüler in 11 Klassen die Michael-Poeschke-Schule. Zwei Partnerklassen der Georg-Zahn-Schule der Lebenshilfe werden zudem an der Grundschule beschult. Einen offenen oder gebundenen Ganztags gibt es an der Schule bislang nicht, allerdings stehen neben der Mittagsbetreuung und dem städtischen Hort Holist, die sich im Schulgebäude der Michael-Poeschke-Schule befinden, noch weitere Einrichtungen der Jugendhilfe im Schulsprengel zur Verfügung. Die Versorgungsquote mit Nachmittagsbetreuungsplätzen ist im Sprengel mit über 100 % hoch.

Aufgrund der fehlenden Raumkapazitäten wird das Modellvorhaben in den Jahren 2021 bis 2025/26 schrittweise umgesetzt. Begonnen wird im Schuljahr 2021/22 mit der Erweiterung des Hortes HoList um 25 Vollzeitplätze zzgl. etwaiger Kurzbuchungen bis 14.30 Uhr (insgesamt bis zu 10 weitere Plätze) sowie bis zu 3 inklusiven Plätzen (sog. flexible Variante gem. Modellvorhaben

Kooperative Ganztagsbildung). 2022 soll die nächste Partnerklasse starten und der Inklusionsanteil im Hort sukzessive erhöht werden. Ziel ist es, in den nächsten Jahren bis zu 8 inklusive Plätze im Hort vorzuhalten. Die Einführung des zweiten Teils des Modellvorhabens (rhythmisierte Variante) soll im Schuljahr 2023/24 folgen. Der Start des gebundenen Ganztags mit einer 1. Klasse in Kooperation mit dem Hort ist dann geplant. Die bis dahin benötigten Räumlichkeiten werden durch Räume der Mittagsbetreuung gedeckt.

Perspektivisch sind dann im Endausbau 12 Klassen vorgesehen, davon ein gesamter Ganztagszug mit 4 Klassen sowie insgesamt vier Hortgruppen mit bis zu 8 inklusiven Plätzen. Das Betreuungsangebot der Kooperativen Ganztagsbildung teilt sich dann in zwei Stränge auf. Die flexible Variante (Kombination von Vormittagsunterricht mit konzeptionell verzahnten Hortangebot) sowie die rhythmisierte Variante (Ganztagsklasse in Kooperation mit Hort). Weiterer Bestandteil des Konzeptes ist die Inklusion und die entsprechende Kooperation mit der Lebenshilfe bzw. Georg-Zahn-Schule. Im Endausbau sind 4 Partnerklassen der Georg-Zahn-Schule vorgesehen.

Zur Umsetzung und Durchführung der Kooperativen Ganztagsbildung sind -auf den absolut notwendigen Umfang reduziert - 16 Unterrichtsräume (4 Klassenräume für die Ganztagsklassen, 4 Klassenräume für die regulären Klassen, 4 Räume für die Partnerklassen MPS und 4 Räume für die Partnerklassen GZS) sowie 4 Gruppenräume für die gebundenen Ganztagsklassen notwendig. Hinzu kommen 4 Gruppenhaupte Räume für den Hort. Aufgrund des Inklusionsanteils müssen insgesamt 16 Räume mit barrierefreiem Zugang ausgestattet werden. Die bestehenden Klassenraumkapazitäten an der MPS reichen hierfür nicht aus. Zur Sicherstellung des Angebotes der Kooperativen Ganztagsbildung ist ein adäquater Erweiterungsbau für o.g. Räume sowie eine Mensa und Differenzierungsflächen für die Ganztagschule sowie für das Hortangebot als bedarfsnotwendig festzustellen.

Hinsichtlich weiterer Ausführungen zur Sozialraumstruktur, den Ganztagsbetreuungsangeboten im Schulsprengel, dem Inklusionsanspruch und dem festgestellten Bedarf wird auf die Vorlagennummer IV/006/2021 (Programm Zukunft Grundschulen und Ganztagsbetreuung; Modellstandort Kooperative Ganztagsbildung an der Michael-Poeschke-Schule) verwiesen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In fünf Jahren soll ein Anbau vorhanden sein. Dieser Anbau ist für die Umsetzung des Projekts „Kooperative Ganztagsbildung“ mit Blick auf den geplanten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ab dem Jahr 2026 dringend notwendig.

Im Rahmen einer ersten, groben Prüfung wurden die Räumlichkeiten ermittelt, die bei einem Ganztags- und Partnerklassenausbau sowie bei Einführung des Modellprojekts voraussichtlich benötigt werden. Diese Bedarfe werden in einem nächsten Schritt im Rahmen der Erstellung eines Raumprogramms konkretisiert und mit der Regierung von Mittelfranken abgestimmt. Folgender Raumbedarf wurde ermittelt:

- 3 zusätzliche Klassenräume (Partnerklassenausbau, prognostizierte 12. Klasse)
- 2 pädagogische Nebenräume für die Partnerklassen
- ggf. Rhythmikraum
- ggf. Test- und Therapieraum
- Aufenthalts- und Differenzierungsräume für den geb. Ganztags
- Mensa (Küche mit Speiseraum)

Aus schulischer Sicht werden voraussichtlich zusätzliche Flächen zwischen ca. 550 – 790 m² benötigt. Aus dem Raumprogramm des Horts Holist ergibt sich ein Flächenbedarf von insgesamt 654 m². Im Modellprojekt ist die gemeinsame Nutzung der Mensa sowie der Aufenthalts- und Differenzierungsräume durch Schule und Kooperationspartner geplant. Daraus ergibt sich eine Flächensparnis. Zur Vermeidung einer Doppelförderung werden 35 % der förderfähigen Flächen des Ganztagsangebots der Kinder- und Jugendhilfe in Abzug gebracht. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich diese im gleichen Gebäude befindet und bereits in der Schulbauverordnung enthaltene Räumlichkeiten grundsätzlich mitnutzen kann.

Somit ergibt sich eine voraussichtlich zu schaffende Hauptnutzfläche von ca. 976 – 1216 m². Diese Flächenerweiterung ist auf dem derzeitigen Gelände der MPS möglich und herzustellen. Weitere Planungen sowie eine parallele Umsetzung zum laufenden Schulsanierungsprogramm (SSP) können allerdings nur bei ausreichenden finanziellen sowie personellen Ressourcen in den Fachämtern zeitnah aufgenommen werden. Ein Projektbeginn ist frühestens im Jahr 2022 mit dem VgV-Verfahren zur Planerauswahl denkbar. Ohne zusätzliche Personalressourcen wird dies dann zu einer zeitlichen Verschiebung der Folgemaßnahmen im SSP (Neubau Wirtschaftsschule; Sanierung Turnhalle Zimmermannsgasse) führen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Geschätzter Investitionsbedarf inkl. Planungsmittel:
2022: 200.000 €
2023: 400.000 €
2024: 600.000 €
2025: 3.000.000 €
Später: 5.000.000 €
Summe: 9.200.000 €
- Der benötigte Personalbedarf 24 trifft erst den Haushalt 2023.
- Der Personalbedarf bei Amt 40 (Schulverwaltungsamt) liegt für diese Maßnahme bei 0,5 VzÄ Projekt- und Sachbearbeitung (Raumbedarfs- und Ausstattungsplanung, Zuschusswesen, etc.).
- Der pädagogische Personalbedarf bei Amt 51 zum Start des Modellvorhabens 2021/22 berechnet sich nach dem Fachkraftschlüssel und liegt bei zusätzlichen 4,0 VZÄ (Personalbedarf für Erweiterung des Hortes HoList). Dieser wurde in das Stellenplanverfahren für den Haushalt 2022 eingebracht. Eine jährliche Bedarfsfeststellung erfolgt nach Fortgang des Modellprojektes (weitere Erweiterung des Hortes, Übernahme des Angebotes im gebundenen Ganztag).
- Förderung nach Art. 10 BayFAG. Es erfolgt keine Anerkennung des schulischen Ganztagsbereichs. Die Ganztagsbetreuung wird durch den Träger der Kinder- und Jugendhilfe übernommen. Eine Förderung des schulischen Ganztagsbereichs gemäß FAGplus15 ist deshalb nicht möglich. Für den Küchen- und Speisebereich kann eine Förderung nach FAGplus15 gewährt werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*

☒ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**

☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 9.200.000	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. **365C.403 MPS Hortanbau** mit **AOD Amt 51**
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Priorisierung der Lenkungsgruppe Ganztags, die Michael-Poeschke-Schule (MPS) Erlangen als zweite Grundschule im Rahmen des Programms „Zukunft Grundschulen und Ganztagsbetreuung“ durch einen Ergänzungsbau zu erweitern, wird aufgrund der zukünftigen Bedarfslage anerkannt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen für einen Ergänzungsbau zu konkretisieren und bis 2026 parallel zum laufenden Schulsanierungsprogramm umzusetzen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den erforderlichen Personalbedarf zum Stellenplanverfahren 2022 ff. anzumelden.

5. Die erforderlichen Finanzmittel sind für die Haushaltsjahre 2022 ff. anzumelden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 44 gegen 0

TOP 32

40/074/2021

Beschaffung von weiteren mobilen Luftfiltern für Schulen und Kindertagesstätten

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Bayerische Staatsregierung hat am 29.06.2021 angekündigt, dass möglichst alle Schulen und Kindertagesstätten nach den Sommerferien mit mobilen Luftfiltern ausgestattet werden. Damit soll die Sicherheit in den Schulen und Kindertagesstätten erhöht und Präsenzunterricht langfristig möglich gemacht werden.

Die Förderrichtlinie mit den konkreten Fördervoraussetzungen vom 14.12.2021 sieht folgende Eckpunkte vor:

- Fördergegenstand ist die Beschaffung von **mobilen Luftreinigungsgeräten** für **Klassen- und Fachräume in Schulen** bzw. für **Gruppen- und Funktionsräume in Kitas**.
- Mobile Luftreinigungsgeräte müssen mit **Filtertechnologie, UV-C-Technologie, Ionisations- und Plasmatechnologie oder Kombinationen aus diesen Technologien** arbeiten. Andere Technologien sind nicht förderfähig.
- Der staatliche Förderanteil liegt bei **bis zu 50%**, der **Förderhöchstbetrag pro Raum beträgt 1.750 €**.
- Gefördert werden **Beschaffungskosten** (inkl. Kosten der Inbetriebnahme) sowie **Miet- und Leasingkosten** (an der Förderung als Einmalzahlung ändert sich insoweit nichts).
- Die mobilen Luftreinigungsgeräte sind für einen Zeitraum von mindestens **drei Jahren** ab Inbetriebnahme zu verwenden (**Zweckbindungsfrist**).

In der Sitzung des **Bildungsausschusses vom 01.07.2021** wurde die Verwaltung um Erstellung einer Beschlussvorlage für die Stadtratssitzung am 22.07.2021 gebeten.

Es sollen gemäß **Protokollvermerk** zwei Alternativen für die Ausstattung der Schulen und Kitas, jeweils mit einer entsprechenden Kostenschätzung (inklusive Betriebs- und Wartungskosten, ggf. Personalkosten), aufgezeigt werden:

1. Ausstattung aller Räume (inkl. Lehrerzimmer) in den Schulen und Kitas.
2. Zwischenlösung anhand einer Priorisierung nach Abfrage in den Schulen (alle Unterrichtsräume für Schülerinnen und Schüler unter 12 Jahren sowie sonstige Räume mit dringendem Handlungsbedarf aus Sicht der Schulleitung).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Situation in den Schulen (Amt40)

An den 33 Erlanger Schulen, für die die Stadt Erlangen Sachaufwandsträgerin ist, gibt es insgesamt folgende Anzahl an Räumen, in denen Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden bzw. sich mehrere Personen zeitgleich aufhalten:

Schulräume	Anzahl
Klassenzimmer	618
Fachräume	379
Restliche Räume	310
Insgesamt	1.307
Davon bereits mit Luftreinigungsgeräten ausgestattet (davon Klassenzimmer und Fachräume)	107 (94)
Rest Räume nicht ausgestattet	1.200

In der ersten Förderrunde wurden 1.050 CO₂-Sensoren für alle Klassenräume, Fachräume und Lehrerzimmer und 107 mobile Luftreinigungsgeräte für Klassenräume und Fachräume, die über keine ausreichende Lüftungsmöglichkeit verfügen, beschafft (Beschlüsse des Stadtrates vom 14.01.2021, 40/033/2021 und 40/034/2021). Alle Geräte wurden im Februar bzw. März 2021 an die Schulen ausgeliefert und aufgestellt.

Um eine Priorisierung zu ermöglichen, wurden zur Bedarfsermittlung alle Schulleitungen um Mitteilung der Räume (Klassenzimmer, Fachräume und Mehrzweckräume), in den Schülerinnen und Schüler unter 12 Jahren unterrichtet werden sowie weiterer Räume, die aus Sicht der Schulleitung nicht ausreichend gelüftet werden können, gebeten.

Zur Kalkulation der voraussichtlich förderfähigen Kosten werden die **Investitionskosten** anhand der letzten Ausschreibung im Dezember 2020 zzgl. der Kosten für den **Transport und Einbau** der Geräte, insgesamt ca. **4.100 €** pro Gerät, herangezogen. **Der maximale Förderbetrag (1.750 €) deckt somit nicht die in Aussicht gestellten 50 % der Kosten, sondern lediglich ca. 42 %.**

Hinzu kommen laufende nicht förderfähige **Betriebskosten** (Strom) und **Wartungskosten** i. H. v. ca. **1.100 €** pro Gerät und Jahr.

Bei **Amt 24** entstehen zusätzliche **Personalressourcen** für Organisation von Betrieb und Wartung i. H. v. 2 Stunden pro Gerät und Jahr. Das entspricht beispielsweise bei der Ausstattung aller Klassen- und Fachräume ca. einer Vollzeitstelle pro Jahr.

Bewertung der förderfähigen Technologien aus Sicht von Amt 24:

Filtertechnologie

Dies ist die einzige Technologie, die derzeit bei Erlanger Schulen im Einsatz ist. Die Funktion ist erprobt und die Kosten für Anschaffung, Betrieb und Wartung sind bekannt.

UV-C – Technologie

Diese Technik wurde nach Kenntnisstand des GME noch nicht in großem Umfang zur Entkeimung von Klassenzimmern angewendet. Hinsichtlich des Betriebs und der Wartung in Schulen liegen keine Erfahrungswerte vor. Die Technik existiert jedoch bereits für andere Einsatzzwecke (Krankenhäuser, Laborräume). Die Gefahr von Ozon-Bildung dürfte durch Verwendung der passenden UV-C – Strahler gering sein. Wichtig ist, dass kein UV-C - Licht im betroffenen Raum freigesetzt wird, da dies zu Augen- und Hautschäden führen kann. Das Umweltbundesamt empfiehlt den Einsatz nur, wenn neben dem Wirksamkeitsnachweis auch der Nachweis der Gerätesicherheit erbracht ist. Viele der angebotenen Geräte sind jedoch nur mit kleinen Umluftmengen erhältlich, so dass u.U. der Einsatz von mehreren Geräten pro Klassenzimmer notwendig wäre.

Ionisations- und Plasmatechnologie

Auch diese Technik ist noch nicht allzu verbreitet. Ob sich die Anwendung in Schulen oder Kitas bewähren wird, ist noch unklar. Auch hier bestehen zu Betrieb und Wartung keine Erfahrungswerte. Die Technik wird u.a. bereits zur Abluftbehandlung von geruchsbelasteten Lüftungsanlagen verwendet (z.B. Küchenabluft). Die Ionisation und Plasmabildung erfolgt in einem Elektrofilter, wobei prinzipbedingt auch Ozon entsteht. Auch hier empfiehlt das Umweltbundesamt den Einsatz nur, wenn neben dem Wirksamkeitsnachweis auch der Nachweis der Gerätesicherheit erbracht ist, d.h. der Austritt von Ozon muss entsprechend unterbunden werden. Ob bereits Gerätegrößen existieren, die die notwendigen Umluftmengen für einen sechsfachen Luftaustausch schaffen, konnte nicht ermittelt werden.

Über das bayerische Förderprogramm wären theoretisch auch **Raumluftechnische Anlagen** (z.B. dezentrale Lüftungsanlagen) förderfähig. Der Förderanteil mit 1.750 € /Raum ist jedoch viel geringer als beim parallel existierenden Förderprogramm der Bafa, die eine Förderquote von bis zu 80% anbietet. Da die über die Bafa zu fördernden Anlagen jedoch einer intensiven planerischen Vorleistung bedürfen, ist eine kurzfristige Umsetzung nicht möglich und die Inanspruchnahme grundsätzlich stark abhängig von den zur Verfügung stehenden Personalressourcen. Die Verwaltung strebt daher eine Nachrüstung von dezentralen RLT-Anlagen nur an bestimmten Objekten (z.B. Aufenthaltsräumen an verkehrsbelasteten Situationen o.ä.) für das Jahr 2022 an.

Nachfolgend werden die **Kostenkalkulationen** für die förderfähigen Räume (Variante A: Klassenräume U12 sowie Variante B: alle Klassen- und Fachräume) sowie die Kostenschätzungen für die im Protokollvermerk genannten Varianten (Varianten C+D) dargestellt.

Variante A: Klassenzimmer U12

Klassenzimmer U12	Anzahl Räume	Betrag	Eigenanteil nach Abzug Förderung KlaZi
Investitionskosten alle noch nicht ausgestattet (inkl. Montage)	452	1.853.200,00 €	1.062.200,00 €
jährl. Nebenkosten pro Gerät laufend ab 2022	1.100,00 €	497.200,00 €	497.200,00 €

Variante B: Alle Klassenzimmer und Fachräume

alle Klassen- und Fachräume	Anzahl Räume	Betrag	Eigenanteil nach Abzug Förderung KlaZi und FR
Investitionskosten alle noch nicht ausgestattet (inkl. Montage)	903	3.702.300,00 €	2.122.050,00 €
jährl. Nebenkosten pro Gerät laufend ab 2022	1.100,00 €	993.300,00 €	993.300,00 €

Variante C: Alle Räume (siehe Ziff. 1 Protokollvermerk)

Vollausstattung	Anzahl Räume	Betrag	Eigenanteil nach Abzug Förderung KlaZi und FR
Investitionskosten alle noch nicht ausgestattet (inkl. Montage)	1200	4.920.000,00 €	3.175.250,00 €
jährl. Nebenkosten pro Gerät laufend ab 2022	1.100,00 €	1.437.700,00 €	1.437.700,00 €

Variante D: Räume U 12 und priorisiert - nach individueller Einschätzung der Schulleitungen (siehe Ziff. 2 Protokollvermerk)

Räume U12 + priorisiert	Anzahl Räume	Betrag	Eigenanteil nach Abzug Förderung KlaZi und FR
Investitionskosten alle noch nicht ausgestattet (inkl. Montage)	735	3.013.500,00 €	1.899.800,00 €
jährl. Nebenkosten pro Gerät laufend ab 2022	1.100,00 €	808.500,00 €	808.500,00 €

Situation in den Kindertagesstätten (Amt 51)

Der Kurzfristigkeit der Anfrage geschuldet konnten bisher nur die Räume für Schulkinder ermittelt werden (Krippen, Kindergärten, Spielstuben sind in der Berechnung noch nicht enthalten). Bei der Berechnung wird das angegebene Lüftungsgerät der Schulen als Grundlage genommen (da in den Kindertagesstätten die Räume sehr unterschiedliche Größen haben, könnten aber auch andere Geräte sinnvoller sein). Die Förderrichtlinie vom 14.07.2021 lag dem Stadtjugendamt am 15.07.2021 vor.

Die Verwaltung schlägt vor, im ersten Schritt die **Räume in den städtischen Horten und Lernstuben** auszustatten.

	Anzahl Räume	Kosten	Eigenanteil nach Abzug Förderung
Investitionskosten (inkl. Montage)	116	475.600,00 €	272.600,00 €
Jährl. Nebenkosten pro Gerät laufend ab 2022	1.100,00 €	127.600,00 €	127.600,00 €

Der mögliche Bedarf in den städtischen Einrichtungen U6 wird aktuell noch ermittelt

Hinzuzufügen ist allerdings noch, dass bei der letzten Abfrage bezüglich mobiler Lüftungsgeräte für Kindertageseinrichtungen anlässlich der Förderung von Räumen, die nicht ausreichend durch Fenster gelüftet werden können, die Anschaffung sowohl von den Einrichtungen als auch Fachleuten durchaus auch kritisch angesehen wurde (Platzbedarf in kleinen Räumen, Stolpergefahr, u.ä.). Alle Räume (lediglich 20), die damals in die Kategorie 2 fielen, in der die Anschaffung von Filtern als sinnvoll erachtet wird, wurden bereits ausgestattet.

Aufgrund der Tatsache, dass sich Körperkontakte und damit verbunden mögliche Tröpfcheninfektionen bei Kindern unter sechs Jahren in den Kindertageseinrichtungen im Kitalltag in der Regel nicht vermeiden lassen wäre der erhoffte Effekt des Einsatzes von Luftfiltern in den Gruppenräumen in Frage zu stellen.

Vor Ausschreibung ist seitens Amt 24 jeder dieser Räume auf die Umsetzungsmöglichkeit zu prüfen (Eignung der Geräte, technische Voraussetzungen, Aufstellmöglichkeiten). Aufgrund der Vielzahl an Räumen ist zu erwarten, dass dieser Prozess sehr zeitaufwändig sein wird.

Die Entscheidung über die Anschaffung von Luftfiltern in den nichtstädtischen Kindertageseinrichtungen liegt bei den freien Trägern. Die Weiterreichung der Fördermittel an die freien Träger würde über die Kommune als Zuschussempfänger erfolgen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der **Bayerische Städtetag** äußerte sich zum Förderprogramm wie folgt: „Der Freistaat will bei einer Summe von bis zu 190 Millionen Euro die Beschaffung von mobilen Lüftungsgeräten an Schulen mit bis zu 50 Prozent fördern. Die restlichen Kosten fallen auf die Kommunen. Der Freistaat will damit bewusst keinen Konnexitätsfall auslösen (nach dem Motto: wer anschafft, muss auch bezahlen). Sehr problematisch bleibt aus der Sicht vieler Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker: Die Ankündigung weckt bei Elternschaft, Schülerschaft und Lehrerschaft zu hohe Erwartungen. **Zum einen ist nach wie vor nicht geklärt, welchen Beitrag mobile Lüftungsgeräte im Sinne des Infektionsschutzes tatsächlich leisten können. Das ist aber die entscheidende Frage.** Zudem ist höchst fraglich, ob sich tatsächlich bis zum Schuljahresbeginn alle insgesamt rund 100.000 Klassenzimmer und 52.000 Kita-Räume in Bayern mit Lüftungsgeräten ausstatten lassen.“

Auch der Hauptausschuss des **Deutschen Städtetages** formulierte in seinem Beschluss vom 01.07.2021: „Die Schulträger werden ihre Verantwortung für Schutz- und Hygienemaßnahmen an den Schulen weiter wahrnehmen. Dabei stellt das regelmäßige Stoßlüften der Klassenräume eine der wichtigsten Maßnahmen dar. Raumluftechnische Anlagen können in diesem Kontext eine dauerhafte und nachhaltige Lösung im Sinne des Klimaschutzes sein. Mobile Geräte sind nur in konkret zu definierenden Ausnahmefällen sinnvoll. Flächendeckend Lüftungsanlagen über den Sommer einzubauen ist aber wegen der Komplexität nicht realistisch.“

Das **Umweltbundesamt** (UBA) vertritt nach wie vor die Auffassung (Stand 9.7.2021) m, dass neben der Einhaltung der Hygieneregeln („AHA“) die regelmäßige Lüftung über die Fenster die wichtigste Maßnahme zur Reduzierung der Virenmengen in der Luft sowie zur Aufrechterhaltung einer gesunden Raumlufte bleibt („AHA+L“).

Das UBA teilt Schulräume aus innenraumhygienischer Sicht in drei Kategorien ein:

1. Räume mit guter Lüftungsmöglichkeit (raumluftechnische Anlage und/oder Fenster weit zu öffnen) (Kategorie 1). Diese Voraussetzungen sind in der Mehrzahl der Schulräume gegeben.
2. Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (keine raumluftechnische Anlage, Fenster nur kippbar bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt) (Kategorie 2). Erhebungen in zwei Bundesländern zufolge liegt der Anteil solcher Klassenräume bei rund **15 bis 25 Prozent**.
3. Nicht zu belüftende Räume (Kategorie 3).

In Räumen der **Kategorie 1** ist der Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte **nicht notwendig**, wenn ein Luftaustausch entweder durch regelmäßiges Stoß- und Querlüften oder durch raumluftechnische Anlagen gewährleistet wird. Die gleichzeitige Anwendung von Lüftung und

der Einhaltung der AHA-Regeln ist aus innenraumhygienischer Sicht umfassend und ausreichend für den Infektionsschutz gegenüber dem Corona-Virus.

In Räumen der **Kategorie 2** kann als technische Maßnahme die Zufuhr von Außenluft durch den Einbau einfach und rasch zu installierender Zu- und Abluftanlagen erhöht werden. Alternativ ist der Einsatz mobiler Luftreiniger **sinnvoll**. Fachgerecht positioniert und betrieben ist ihr Einsatz wirkungsvoll, um während der Dauer der Pandemie die Wahrscheinlichkeit indirekter Infektionen zu minimieren.

Räume der **Kategorie 3** werden aus innenraumhygienischer Sicht für den Schulunterricht nicht empfohlen. In solchen Räumen reichern sich ausgeatmetes Kohlendioxid und Feuchtigkeit rasch zu hohen Werten an. Der **Einsatz von Luftreinigern in solchen Räumen ergibt keinen Sinn**, da kein Luftaustausch mit der Außenluft (Lüftungserfolg) gewährleistet wird.

Demnach sind lediglich für Räume der Kategorie 2 mobile Luftreinigungsgeräte somit, neben der eingeschränkten Lüftung, ein wichtiges Element eines Maßnahmenpakets, die Konzentration virushaltiger Partikel in Innenräumen durch Filtration zu reduzieren oder luftgetragene Viren mittels Luftbehandlungsmethoden (UV-C, Ionisation/Plasma) zu inaktivieren.

107 Schulräume aus dieser Kategorie wurden bereits im Rahmen der 1. Förderrunde im März 2021 (s.o.) ausgerüstet, sodass bereits jetzt in allen Unterrichtsräumen bei Einhaltung der AHA-Regeln gefahrlos Unterricht erteilt werden kann.

Darüber hinaus liegt nunmehr der Abschlussbericht der Uni Stuttgart zu dem von der Landeshauptstadt Stuttgart in Auftrag gegebenen Pilotprojekt betreffend Luftreiniger an Stuttgarter Schulen („Pilotprojekt: Experimentelle Untersuchung zum Infektionsrisiko in Stuttgarter Schulen“) vor. Die Berichtszusammenfassung) enthält folgende Empfehlung:

„Basierend auf den Erkenntnissen aus dem Pilotprojekt ist der flächendeckende Einsatz von Luftreinigungsgeräten nicht indiziert.“

Für die Entscheidung über die zukünftige Ausbaustufe der Erlanger Schulen mit mobilen Luftreinigungsgeräten sollten daher neben dem Kostenfaktor auch die oben zitierten Untersuchungsergebnisse hinsichtlich des Wirkungsgrades bzw. der Nachhaltigkeit einbezogen werden.

Vorschlag der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung wird daher eine Ausstattung aller Klassenräume U12 (Variante A) 1.- 6. Klasse mit mobilen Luftreinigungsgeräten vorgeschlagen.

Diese Lösung wird nach fachlichem Austausch auch von den umliegenden Städten Fürth und Nürnberg favorisiert.

Vor Ausschreibung ist seitens Amt 24 jeder dieser Räume auf die Umsetzungsmöglichkeit zu prüfen (Eignung der Geräte, technische Voraussetzungen, Aufstellmöglichkeiten). Aufgrund der Vielzahl an Räumen ist zu erwarten, dass dieser Prozess sehr zeitaufwändig sein wird.

Die Ausschreibungsmodalitäten richten sich nach dem Ergebnis dieser Prüfung und den vorhandenen Kapazitäten am Markt.

Die Beschaffung erfolgt unter Berücksichtigung der Vergabevorschriften und der Einhaltung der entsprechenden Fristen.

Nach 1. Einschätzung der Vergabestelle wird ein Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nicht möglich sein, so dass eine kurzfristige Beschaffung eher unwahrscheinlich wird.

Sollte eine Beauftragung innerhalb der Sommerpause doch noch möglich sein, müsste diese im Weg einer Dringlichkeitsanordnung durch den Oberbürgermeister erfolgen.

Eine Aussage über die Auslieferung der Geräte kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht getroffen werden.

Das aufwändige Beschaffungsverfahren bindet personelle Ressourcen in den Fachämtern, so dass andere Aufgaben zurückgestellt werden müssen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☒ ja, negativ*
- ☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

Begründung Amt 24: Bei Dauerbetrieb der mobilen Luftfilter ist mit einem Anstieg des Stromverbrauchs zu rechnen. Aufgrund der weiter bestehenden Notwendigkeit zur Fensterlüftung zum Austausch der Raumluft (vs. Anreicherung mit CO₂) besteht ein unveränderter Lüftungswärmeverlust.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	ca. 1.100.000 €	bei IPNr.: Amt 40
	ca. 272.600 €	bei Amt 51
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto: Amt 24
Folgekosten jährlich	ca. 500.000 €	bei Sachkonto: Amt 24

	ca. 127.600 €	für Amt 51
Korrespondierende	ca. 791.000 €	bei Sachkonto: Amt 40
Einnahmen/Fördermittel	ca. 203.000	bei Sachkonto: Amt 51
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind nicht vorhanden: Die Investitionskosten müssten im HH 2021 bereitgestellt werden. Die jährlichen Folgekosten sind für den HH 2022 nachzumelden.

Protokollvermerk:

Frau StRin Heuer beantragt, im Beschlusstext unter der Nr. 3 folgenden Zusatz aufzunehmen: „Lüftungskonzepte für Kindergärten und Krippen sind zeitnah zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen sind in die Wege zu leiten.“

Beschluss des Stadtrates: mit 44 gegen 0 Stimmen **angenommen**

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik stellt klar, dass dies sinngemäß schon im Sachbericht steht. Die Umsetzung müsste gesondert vom Stadtrat beschlossen werden.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Informationen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
 2. Der Bedarf für die Beschaffung von weiteren mobilen Luftreinigungsgeräten für die Schulen wird nach Variante D festgestellt.
 3. Der Bedarf für die Beschaffung von weiteren mobilen Luftreinigungsgeräten für die Betreuung von Schulkindern in den Kindertagesstätten lt. Tabelle wird festgestellt. Lüftungskonzepte für Kindergärten und Krippen sind zeitnah zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen sind in die Wege zu leiten.
 4. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte für die entsprechende Ausschreibung und die Beschaffung im Rahmen der Förderrichtlinie vorzunehmen.
5. Für die erforderlichen Investitionsmittel 2021 ist eine Mittelbereitstellung zu beantragen

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 44 gegen 0

TOP 33

41/013/2021

Stadtteilhaus West, Stadtteilhaus mit Stadtteilbibliothek; Beschluss der Vorentwurfsplanung gemäß DA-Bau 5.4

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Unter Zugrundelegung der Ergebnisse der 2019 durchgeführten Bürgerbeteiligung wird ein hoch attraktives soziokulturelles Stadtteilhaus mit Stadtteilbibliothek für den Stadtwesten geschaffen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Auf den Beschluss des KFA zum Raumprogramm 41/105/2019 vom 27.03.2019 wird verwiesen, ebenso auf die MzK im KFA (02.10.2019) und BildungsA (10.10.2019) 41/114/2019, in der über den Partizipationsprozess ausführlich berichtet wurde.

Der Vorentwurf vereinigt die Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens mit den gemeldeten Bedarfen der Ämter, die das Stadtteilhaus künftig bespielen werden. Er wurde vom Amt für Gebäudemanagement und dem beauftragten Architekturbüro in intensiver Abstimmung mit dem Amt für Stadtteilarbeit, der Stadtbibliothek, der VHS und der Jugendkunstschule/Kulturamt entwickelt.

Auf Wunsch der Bürgerschaft wurde auch der Freiflächenplanung ein hoher Stellenwert eingeräumt. Die Abt. Stadtgrün und das beauftragte Landschaftsarchitekturbüro waren ebenfalls eng in die Vorentwurfsentwicklung einbezogen, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens auch im Umgriff des Gebäudes umgesetzt werden.

Der Stadtteilbeirat Büchenbach und die Baufamilie, an der neben den betroffenen Ämtern auch interessierte Bürger*innen beteiligt sind, wurden bei der Vorentwurfsplanung und werden im Laufe der nächsten Planungsschritte regelmäßig eingebunden. Der Stadtteilbeirat wurde am 14. April 2021 über den aktuellen Stand des Vorentwurfs informiert.

Auf Basis des Vorentwurfs sollen die weiteren Planungen vorangetrieben werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Ergebnisse der Partizipation

Im Partizipationsverfahren formulierten die Bürger*innen in einem moderierten Verfahren ihre Wünsche und Erwartungen, was sie in „ihrem“ Haus gerne für Möglichkeiten und Angebote für die Entfaltung von Tätigkeiten, Initiativen, Treffen, Bildung, Freizeitgestaltung etc. vorfinden würden. Dazu entwickelten sie auch Vorstellungen, in welcher Umgebung, konzeptionell wie gestalterisch sie diese Möglichkeiten wahrnehmen würden („Atmosphären“).

Die Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens werden im Vorentwurf und in den weiteren Planungsschritten umgesetzt:

- Dem Wunsch nach großer Offenheit wird durch eine programmatisch-atmosphärische Struktur im Gebäude Rechnung getragen: Geschlossene Gruppen- und Mehrzweckräume sind auf ein Mindestmaß reduziert zugunsten offener und teil-offener Bereiche.
- Es gibt keine räumliche Trennung zwischen den Stadtteilhaus-Aktivitäten und der Stadtteilbibliothek:
Die unterschiedlichen Bibliotheksnutzungen verteilen sich auf die verschiedenen Bereiche des Gebäudes, Stadtteilhaus und Bibliothek gehen thematisch wie atmosphärisch ineinander auf.
- Bei der Möblierung der Räume und der offenen Bereiche werden deutlich stärker als in den bestehenden Einrichtungen atmosphärische Gesichtspunkte berücksichtigt.
- Die Architektur erlaubt spannende Einblicke vom Straßenraum aus ins Gebäudeinnere, durch eine „offene“ Fassadengestaltung hebt sich das Gebäude von den Nachbargebäuden deutlich ab.
- Die Freiflächen nehmen die atmosphärischen Zonierungen der inneren Struktur des Gebäudes auf und werden quasi als erweiterte Räume des Hauses gestaltet.
- Die Menschen wünschen sich das Stadtteilhaus von früh bis in die späten Abendstunden nutzen zu können. Entsprechend soll das Haus in der Regel von 8:00 bis 23:00 Uhr, bei Veranstaltungen am Wochenende auch länger, geöffnet haben.
Dies muss bei der Personalbemessung, die noch mit Unterstützung des Personal- und Organisationsamtes zu erstellen ist, Berücksichtigung finden.

3.2. Vorentwurfskonzept

Das Gebäude ist nach den aus dem Bürgerbeteiligungsverfahren formulierten atmosphärischen Bereichen gegliedert:

Der Bereich **„Einladender Mitgestalten-Marktplatz“** als Dreh- und Angelpunkt findet sich in unterschiedlicher Größe in allen Stockwerken des Hauses wieder. Im Erdgeschoss befinden sich hier das Café / die Kneipe, die Kinderbuchbereiche mit Spielinsel und Vorlesenische, die Infotheke und eine Gruppennische. Die bodentiefen Glastüren lassen sich im Sommer zur Terrasse großflächig öffnen.

Darüber hinaus ist im Erdgeschoss neben Büros die Möglichkeit der Rückgabe von geliehenen Medien und die Abholung reservierter Medien auch außerhalb der Öffnungszeiten verortet.

Die **„Vielfältige Handwerkerwiese“** mit zwei unterschiedlich großen Werkräumen, Lagerfläche und einem „Werkplatz“ im Außenbereich sind ebenfalls im Erdgeschoss untergebracht. Aktivitäten in den Werkräumen können von außen und auch vom Café aus eingesehen werden, um neugierig zu machen und zum Mittun anzuregen.

Die **„Ungezwungene Feierbühne“** mit zwei Sälen im ersten Obergeschoß steht u.a. für Kultur- und Informationsveranstaltungen zur Verfügung. Die Räume sind auch durch eine Außentreppe und den Aufzug erschlossen und können so auch separat und unabhängig von den Öffnungszeiten des Hauses für private Feiern und Veranstaltungen genutzt werden.

Im Bereich **„Einladender Mitgestalten-Marktplatz“** befinden sich im 1. OG verschiedene Arbeits- und Rechercheplätze, Sachbuch- und Roman-Bestände und eine weitere Gruppennische. Darüber hinaus befinden sich im 1. OG die Räume des Bereichs **„Gesunde Genießer-Lounge“**. Hier finden sich die Küche und ein Essbereich wieder, die von den Gruppen im Haus und für Kurse genutzt werden können.

Die **„Verwinkelte Entspannungsoase“** im 2. OG bietet einen offenen Bereich mit einer Rückzugs-Nische, einen separaten Raum für Entspannungs- und Bewegungsangebote und Umkleieräume.

Das **„Inspirierende Entdecker-Lab“** gliedert sich in eine kleine Gaming-Zone und einen Makerspace, der mit Werkzeugen wie Nähmaschinen, 3-D-Drucker u. ä. ausgestattet werden soll, ergänzt um die Bestände der Bibliothek aus dem Themenkreis Technik. Auch der Jugendliteraturbereich der Bibliothek ist hier angesiedelt.

Die „**Helle Atelierlichtung**“ bietet neben einem offenen Bereich einen separaten Atelierraum für Kurse, offene Angebote und individuelle Nutzungen.

Im „**Einladenden Mitgestalten-Marktplatz**“ befinden sich Anlese- und Arbeitsplätze. Neben einer Gruppennische befinden sich im 2. OG zwei Gruppenräume, von denen einer auch den räumlichen Erfordernissen für klassische Kursformate der VHS gerecht wird.

Die **Dachterrasse** gliedert sich in einen überdachten und einen unbedachten Bereich und kann zum Entspannen wie auch z.B. zum Malen gleichermaßen genutzt werden.

Der **Außenbereich** ist ebenfalls nach den atmosphärischen Bereichen gegliedert. Die Terrasse kann auch als Bühne für die Veranstaltungsfläche genutzt werden. Die Werkräume erhalten ausreichend Fläche, um im Freien arbeiten zu können. Angrenzend an den Kinderbuch-Bereich ist ein Außen-Lesebereich für Kinder vorgesehen. Auch ein Lagerfeuerbereich und eine Fläche für Obstbäume sind eingeplant. Eine Optionsfläche für einen Nutzgarten hält die Möglichkeit offen, bei Bedarf gemeinsam mit den Besucher*innen Kräuter- und Gemüsebeete anzulegen und gegebenenfalls eine Gartenküche zu errichten.

3.3 Zukunftsfähigkeit und Flexibilität

Durch den partizipativen Prozess wird eine stärkere Identifikation der Bürger mit dem Gebäude und somit eine intensivere Nutzung und Auslastung erwartet. Die programmatisch und architektonische Offenheit des Gebäudes und die fließenden Übergänge von offenen, halboffenen bis zu geschlossenen Bereichen bewirkt, dass die Bürger*innen auf niederschwellige, einladende Weise in das Gebäude mit seinen Angeboten „hineingezogen“ werden und das Gebäude als Hülle zur Verwirklichung ihrer eigenen Ideen, Interessen und Aktivitäten annehmen und mit Leben erfüllen.

Das Konzept des Gebäudes und deren technische Umsetzung gewährleistet eine maximale Flexibilität, um einen zukünftigen Bedarf für heute noch nicht absehbare Änderungen in der Nutzung berücksichtigen zu können.

3.4 Gebäudekonzept

Das Gebäude ist in Hinsicht auf sein Konzept, seine Gestalt und seine Nutzungen ein „Leuchtturm“-Projekt, einzigartig und überregional beispielgebend.

In seiner Anmutung erlaubt es über großflächige Fassaden großzügige Einblicke. Es verfügt über mehrere, niedragschwellige und getrennt nutzbare Eingänge zu den verschiedenen Bereichen. Innen erschließt sich ein offenes Raumkonzept mit einem über alle Geschosse gehenden glasgedeckten Innenhof mit geschwungener aufgehender Treppe als Zentrum und Orientierungspunkt. Um das offene Zentrum gruppieren sich in allen Geschossen abgegrenzte halboffene Bereiche als Rückzugsbereiche mit hoher Aufenthaltsqualität und geschlossene Räume für Nutzungen mit Rückzugsbedarf.

Von Innen nach Außen gibt es fließende Übergänge, so können die Außenflächen als Erweiterung der Nutzungen im Gebäude miteinbezogen werden.

3.5 Technisches Konzept

- Konstruktion: Flexibilität des Gebäudes als oberste Maxime; d.h. weitgehende Minimierung von massiven Wänden, Brandschutzkonzept mit möglichst wenig Determinanten bei jetzigen Nutzungen aber auch künftigen Umbauten (z.B. durch Flachdecken, Sprinkleranlage)
- Energie: Nutzung von Nahwärme- und Wärmepumpentechnik in Verbindung mit Erdsonden, Heizung im Wesentlichen über Bauteilaktivierung, sommerliche Kühlung durch

Nutzung der Wärmepumpe, hybride Lüftung mit weitestgehendem Verzicht auf mechanische Raumlüftung, maximal mögliche Photovoltaik auf dem Dach

- **Belichtung:** großzügige Glasfassade, um dem Wunsch nach Offenheit entgegenzukommen mit Sonnenschutz für den sommerlichen Wärmeschutz
- **Katastrophenschutz:** Das Gebäude erhält ein Notstromaggregat nach Erfordernissen des stadtweiten Konzepts zur Versorgung der Bevölkerung im Katastrophenfall
- **Klima/Umwelt:** extensive Dachbegrünung, partiell großflächige Fassadenbegrünung, Innenraumgrünkonzept, Berücksichtigung von Gebäudebrütern, reichhaltige Bepflanzung mit Bäumen und Grün im Außenbereich
- **Barrierefreiheit:** intensive Abstimmung mit mobilitäts- und sinnenbehinderten Interessengruppen zur inklusiven Benutzung durch alle Menschen. Eine „Toilette für alle“ ermöglicht Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen die Teilhabe an Angeboten im Stadtteilzentrum und erweitert die Umkleidemöglichkeiten im 2.OG.

3.6 Freiflächen

- Begrünte Fassaden sollen darüber hinaus eine Verbindung vom Gebäudeinneren zu den Freiflächen schaffen, dem Bürgerwunsch entsprechend führt der im Bebauungsplan vorhandene Grünzug durch das Gebäude zum Rudeltplatz.
- Zu allen Seiten offenes Begegnungsforum mit funktional gestalteten, themenbezogenen und vielseitig nutzbaren Freiflächen, mit reduzierter Ausstattung.
- Speicherung des Oberflächenwassers und Dachflächenwassers im Bearbeitungsumgriff mit einem Konzept zur dezentralen Regenwasserbewirtschaftung wird Regenwasser auf den Dachflächen zurückgehalten und zur Verbesserung des lokalen Klimas verdunstet (extensive Dachbegrünung). Überschüssiges Wasser der Dachflächen und der versiegelten Oberflächen wird durch Baumgruben geleitet und dort zwischengespeichert (Schwammstadt), nicht versickerungsfähige Mengen werden in die Entwässerungsmulden am Grünzug eingeleitet.
- Belagsflächen südlich des Neubaus sind nicht versiegelt, naturnaher parkähnlicher Übergang zum Grünzug

3.6 Zeitplan

Erarbeitung der Entwurfsplanung	Bis März	2022
Baubeginn	Ende Frühjahr	2023
Baufertigstellung	Ende Frühjahr	2025

3.7 Kosten

Die Kostenschätzung des Vorentwurfs setzt sich wie folgt zusammen

Kostengruppe	Kostenschätzung zum Vorentwurf	
100	Grundstück	- €
200	Herrichten und Erschließen	98.000 €
300	Bauwerk- Baukonstruktion	7.080.000 €
400	Bauwerk- Technische Anlagen	3.401.000 €
500	Außenanlagen	882.000 €
600	Kunst am Bau	157.000 €

	Leit- und Orientierungssystem	25.000 €
700	Baunebenkosten	3.307.000 €
	Gesamtkosten Bau	14.950.000 €
	Gesamtkosten Einrichtung	2.415.000 €
	Gesamtkosten Bau und Einrichtung	17.365.000 €

Das Ergebnis der Kostenschätzung kann zum derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 20% ermittelt werden.

Bei geschätzten Gesamtkosten i. H. v. 17.365.000 € wird die Endabrechnungssumme voraussichtlich zwischen 13.892.000 € und 20.838.000 € liegen.

Gegenüber bisherigen Grobkostenannahmen ergeben sich folgende Änderungen:

- Umsetzung der Ergebnisse aus der Bürgerpartizipation in den Qualitäten des Stadtteilhauses und der Freianlagen
- Erweiterung des Raumprogramms gegenüber dem Bedarfsbeschluss in Höhe von ca. 1.200 m² NRF (Erhöhung des Netto-Raumflächenbedarfs um ca. 48%)
- Zusätzlicher Raumbedarf für Lager und Technik und Verortung in einem jetzt zusätzlich notwendigen Kellergeschoss zugunsten oberirdischer Funktionsbereiche
- Ergänzung einer Notstromversorgung (u.a. mit Notstromaggregat) für den Katastrophenfall (stadtweites Projektziel ein sog. „Leuchtturm“ je Stadtteil)
- Berücksichtigung von klimarelevanten Maßnahmen im Sinne des nachhaltigen Bauens

Die zur Finanzierung notwendigen Haushaltsmittel stellen sich wie folgt dar:

	bis 2020 €	2021 €	2022 €	2023 €	2024 €	2025 ff €	Gesamt €
Haushalt 2021 Ansatz Kämmerei	850.000 €	500.000 €	2.850.000€	3.580.200€	1.150.000€		8.930.200 €
VE		2.000.000				-	
Einrichtung	Amt 41			500.000 €			500.000 €
	Amt 42		110.000 €	220.000 €	273.000 €		603.000 €
Stand Vorentwurf Ansatz GME							
Tatsächlicher Bedarf anhand Vorentwurf	850.000 €	500.000 €	1.000.000€	4.600.000€	4.800.000€	3.200.000	14.950.000€
VE		2.000.000					
Einrichtung 41+42				215.000€	1.100.000€	1.100.000€	2.415.000 €

Die Kosten der Kostenschätzung können mit folgenden **Kennzahlen** unterlegt werden:

Kennzahlen (indiziert auf 2020):	Stadtteilhaus Büchenbach	Vergleich BKI „Gemeindeze- ntren, hoher Standard“	Vergleichsobjekt CBBE Neubau Berufsschule	Vergleichsobjekt 4-fach-Halle im BBGZ
Baukosten je Nutzfläche (NUF)	3.753 €/qm	3.560 €/qm	4.284 €/qm	4.381 €/qm
Baukosten je Nettoraumfläche (NRF)	2.849 €/qm		2.738 €/qm	2.858 €/qm
Baukosten je Bruttogeschossfläche (BGF)	2.306 €/qm	2.302 €/qm	2.220 €/qm	2.420 €/qm
Gesamtkosten je NUF	5.353 €/qm		5.615 €/qm	6.152 €/qm
Gesamtkosten je NRF	4.064 €/qm		3.589 €/qm	4.014 €/qm
Gesamtkosten je BGF	3.298 €/qm		2.909 €/qm	3.398 €/qm
Wirtschaftlichkeitsvergleich BGF/NUF	1,628		1,931	1,810

Die Kennwerte des Stadtteilhauses liegen im Vergleich zu aktuellen Maßnahmen der Stadt mit ähnlichem Baustandard und zu statistischen Angaben aus dem Baukosten-Informationssystem (BKI) in einer ähnlichen Bandbreite oder unterschreiten die Vergleichsobjekte in Einzelfällen sogar deutlich. Der Vergleich weist auf eine insgesamt wirtschaftliche Planung und Bauweise des Bauprojektes hin.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☒ ja, negativ*
☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☒ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Die Verwaltung verfolgt ein Klima-Konzept in den folgenden priorisierten Schritten:

1. Reduktion/Suffizient/Vermeidung/Begrenzung
= nur unabdingbar notwendige Flächen sind zu errichten

2. Effizienz/Optimierung/Verbesserung
= auf energetische Belange optimierte Bauweisen, Techniken, Materialien incl. Einsatz nachwachsender Materialien

3. Kompensieren/Reparieren
= Ausgleich/Kompensation, auch an anderer Stelle

Das Ergebnis kann der Anlage „**CO2-Bilanz**“ entnommen werden

Ergebnis:

Die CO2-Bilanz mit einem negativen Ergebnis von - 32 Tonnen CO2 über den Zeitraum von 40 Jahren ist **klimapositiv**.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 8.930.000€ (im HH vorgesehen) Baukosten + 6.020.000 € (neu im HH anzumelden)	bei IPNr.: 573.406
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	€ 603.000 (im HH vorgesehen)	bei IPNr.: 272.354 (Medien, Einrichtung und Ausstattung Zweigstelle Büchenbach)
	€ 500.000 Einrichtungskosten + 1.312.000 € (neu im HH anmelden)	bei IPNr.: 573.352 (Begegnungszentrum E-West, Einrichtung)

Folgende Fördermaßnahme wird angestrebt:

- BEG –Zuschuss für Nichtwohngebäude EG Effizienzstufe 55% i. H. v. 982.650,- Euro

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. – siehe Übersicht oben

bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk



sind nicht vorhanden – Differenzbetrag zur Kostenschätzung;
Mehrbedarf IP 573.406: 6.020.000 €
Mehrbedarf IP 573.352: 1.312.000 €

Anlagen:

Lageplan, Grundrisse, Fassadenskizze, Freianlagen, CO2-Bilanz

Protokollvermerk:

Der Beschluss wird unter Berücksichtigung der Änderung aus dem BWA (KFW 40-Standard) gefasst.

Ergebnis/Beschluss:

Der Vorentwurfsplanung für den Bau des Stadtteilhauses West mit Stadtteilbibliothek wird zugestimmt. Die Vorentwurfsplanung soll der Entwurfsplanung zu Grunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.

Die notwendigen Haushaltsmittel werden zum städtischen Haushalt angemeldet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 44 gegen 0

TOP 34

55/028/2021

Mietobergrenze bei energiesanierten Wohnungen

Sachbericht:

Bisher wird bei der Festsetzung der angemessenen Kosten der Unterkunft im Bereich SGB II/SGB XII ein Zuschlag von 5% auf die jeweilige Angemessenheitsgrenze anerkannt, wenn die fragliche Wohnung energiesaniert ist. Dabei werden Gebäude mit den Energieeffizienzklassen A+, A und B als energiesaniert qualifiziert.

Hintergedanke dieses Zuschlages ist es, den ökologisch höchst wünschenswerten Markt an energieeffizienten Wohnungen auch für Leistungsbeziehende zugänglich zu machen. Damit wurde auf den Umstand reagiert, dass mehr und mehr Wohnungen energetisch saniert werden. Auch Gebäude, die ab ca. 2002 neu errichtet wurden, verfügen über die Energieeffizienzklassen B – A+.

Für die Rechtsgebiete SGB II und SGB XII gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung grundsätzlich, dass eine Wohnung nur dann angemessen ist, wenn sie nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entspricht und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist.

Im Bereich des SGB II werden die Kosten der Unterkunft und Heizung zu einem großen Teil nicht durch die Kommune, sondern durch den Bund getragen. Gemäß Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2020 (BBFestV 2020) wurde für 2020 eine Bundesbeteiligung an den Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II von 72,1% und für 2021 von 70,6% festgelegt.

Entscheidungen, die die Höhe der Kosten der Unterkunft betreffen, belasten also in erster Linie den Bund.

Bei Wohngebäuden, die einem hohen energetischen Standard entsprechen, handelt es sich regelmäßig um Neubauten oder um sanierte Altbauten, mithin um Wohnraum, der gerade nicht dem zugrunde zu legenden Maßstab „einfache und grundlegenden Bedürfnissen entsprechende Ausstattung und Bausubstanz“ zuzuordnen ist. Zudem darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es dem sozialen Frieden nicht zuträglich wäre, wenn Menschen, die auf existenzsichernde Leistungen angewiesen sind, Normalverdienern gegenüber auf dem Wohnungsmarkt durch die Förderung einen Wettbewerbsvorteil erreichen könnten. Die sparsame Verwendung von Steuermitteln darf überdies nicht aus dem Blick geraten.

Dennoch geschieht es im Interesse der notwendigen Energiewende und somit im Interesse des Gemeinwohls, wenn möglichst zügig so viel Wohnraum als möglich energetisch saniert wird, wenngleich Ökologie nicht unmittelbare Zielrichtung des SGB II ist.

Zu berücksichtigen ist schließlich, dass die Heizkosten energiesanierter Wohnungen grundsätzlich günstiger sind als diejenigen unsanierten Wohnraums. Heizkosten werden vom Jobcenter in der Regel in voller Höhe übernommen. Von daher ist davon auszugehen, dass Mehrkosten bei der Bruttokaltmiete zu einem gewissen Teil durch geringere Heizkosten kompensiert werden können.

Demzufolge ist eine moderate Erhöhung des Zuschlags für energiesanierte Wohnungen auf 10% der Bruttokaltmiete in der Gesamtschau vertretbar, um sowohl ökologischen Gesichtspunkten als auch den sozialpolitischen Grundgedanken des SGB II zu genügen.

Ergebnis/Beschluss:

- I. Der Zuschlag für energiesanierte Wohnungen zur Mietobergrenze für Bezieher*innen von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII wurde überprüft und wird ab 01.08.2021 auf 10% der jeweils geltenden Mietobergrenze erhöht.
- II. Der Antrag der SPD Fraktion 408/2020 vom 17.11.20 ist hiermit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 43 gegen 0

TOP 35

610.3/027/2021

**Antrag Nr. 139/2021 der CSU-Fraktion vom 04.05.2021 zur Schaffung mobiler Solar-Ladestationen für Smartphones und Tablets;
Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Sperre**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die CSU-Fraktion beantragt die Schaffung von mobilen Solar-Ladestationen für Smartphones und Tablets (siehe Anlage 1). Die Aufstellung von Solar-Ladesäulen ist ein Baustein zur Digitalisierung der Stadtgesellschaft. Die Ladesäulen ermöglichen ein problemloses Aufladen der Endgeräte während eines Aufenthaltes in der Erlanger Innenstadt.

Mit den geplanten Standorten wird der öffentliche Raum um dieses Angebot ergänzt und aufgewertet. Gleichzeitig wird der Wunsch nach einer höheren Aufenthaltsqualität umgesetzt und die Belebung der Erlanger Innenstadt erhöht. Die solarbetriebenen Ladesäulen unterstreichen sogleich die Nutzung erneuerbarer Energien.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Für dieses Pilotprojekt wird keine Eigenentwicklung verfolgt, sondern es soll ein Fertigprodukt käuflich erworben werden. Bisher ist das Angebot von solarbetriebenen Ladestationen in Kombination mit Sitzbänken und Schließfächern auf dem Markt überschaubar. Die aktuell angebotenen Produkte zu Solarladestationen mit abschließbaren Aufbewahrungsfächern konnten für Standorte in der Erlanger Innenstadt nicht überzeugen. Im Fraktionsantrag wird vorgeschlagen, die Sitzbank mit Ladestation als Werbefläche für die Nutzung von Solaranlagen zu verwenden sowie Ansprechpartner bzw. Kontakte der Verwaltung zu nennen.

Als Ergebnis der Recherche wird seitens der Verwaltung die Sitzbank Strawberry Energy SSB1 mit Lademöglichkeit präferiert (realisierte Beispiele siehe Anlage 2). Es wird empfohlen, die mögliche Werbefläche für den Schriftzug „Stadt Erlangen“ zu nutzen und diesen mit einem QR-Code zu entsprechenden Beratungsangeboten zu Energiethemen in der Verwaltung zu ergänzen.

Beispiel Smartbench Strawberry Energy SSB1, Fa. grein Smart energy aus Willich, mit 2 USB-Ladebuchsen, 2 USB-Ladekabel, 2 induktive Ladepads, Sitzfläche aus Holz, 12 V Batteriesystem, WLAN-Router mit HotSpot, App, Dashboard, Solarpanel 100 Watt sowie Sensoren zu Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Luftdruck, Luftqualität und Lautstärke, Maße H 286,2 x B 247,6 x T 84,5 cm, Gewicht 600 kg

Die Kosten für die Lieferung von drei Smartbenches Strawberry Energy SSB1 einschließlich der Montage- und Versandkosten betragen laut Angebot vom 21.06.2021 **ca. 42.200,00 Euro brutto**. Die aktuelle Lieferzeit beträgt ca. 60 Tage. Die Angebote besitzen eine Gültigkeit bis zum 19.07.2021. Wegen der rasanten Steigerung der Baupreise wurden ab 10.07.2021 Preissteigerungen für diese Produkte angekündigt.

Zusätzlich zu den Herstellungskosten ist der finanzielle und personelle Aufwand zur Wartung der Bänke einzukalkulieren sowie die Verantwortlichkeit innerhalb der Stadtverwaltung hierzu festzulegen.

Die Lieferfirma übernimmt eine Garantie für zwei Jahre und bietet einen Wartungsvertrag sowie einen Versicherungsschutz zu den Smartbenches an. Der Wartungsvertrag beinhaltet die Reinigung der Bank, die Pflege der Sitzfläche aus Holz, die Überprüfung der kompletten Elektronik, den Austausch von USB-Buchsen falls erforderlich und den Wartungsbericht. Nach Auskunft des Herstellers können kleine Reparaturen selbst ausgeführt werden, da die Bänke servicefreundlich sind. Für das Modell SSB1 belaufen sich die Wartungskosten für drei Bänke auf **ca. 1.500,00 € pro Jahr brutto**.

Der angebotene Versicherungsschutz beinhaltet z.B. Beschädigung durch Dritte (Vandalismus), Schäden an der Elektronik (nach der Garantie), Hochwasserschäden und Diebstahl und beläuft sich für die drei Bänke auf **ca. 700,00 € pro Jahr brutto**.

Das Pilotprojekt mit drei Smartbenches soll über drei Jahre laufen. Die Kosten für diesen Zeitraum beziehen sich einschließlich Wartung und Versicherungsschutz auf folgende Kosten:

Anschaffungsjahr 2021: 42.200,00 € + 1.500,00 € + 700,00 € = 44.400,00 €

Folgejahr 2022: 1.500,00 € + 700,00 € = 2.200,00 €

Folgejahr 2023 1.500,00 € + 700,00 € = 2.200,00 €

Gesamtkosten für drei Jahre voraussichtlich ca. 48.800,00 € brutto

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Es sollen Sitzbänke mit solarbetriebenen Ladesäulen an drei Standorten aufgestellt werden. Als mögliche Standorte werden die Fuchsenwiese Nähe E-Werk, Hugenottenplatz und Nürnberger Straße/Henkestraße vorgeschlagen.

4. Klimaschutz:

Die Aufstellung von drei Sitzbänken mit solarbetriebenen Ladesäulen für mobile Endgerät kann durch die Nutzung erneuerbarer Energien als aktiver Beitrag zum Klimaschutz angesehen werden.

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	48.800,00 €	bei IP-Nr.: 541.K359
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten pro Jahr	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IP-Nr. 541.K359 (Stadtmöblierung Amt 66) **nach Aufhebung des Sperrvermerks durch den Stadtrat** (siehe Anlage 3)
- bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird auf Wunsch des Antragstellers abgesetzt. Die Vorlage soll im nächsten Fachausschuss behandelt werden.

Abstimmung:

abgesetzt

TOP 36

613/101/2021

Verlängerung des Probebetriebes der Klinik-Linie und Einführung eines Kurzstreckentarifes als Grundlage einer kostenlosen Nutzung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Beschluss Nr. 613/004/2020 wurde die Einführung der Klinik-Linie in Form eines einjährigen Probebetriebes beschlossen. Die Kleinbuslinie, die den Großparkplatz mit der nördlichen Altstadt und den Universitätskliniken verbindet, verbessert insbesondere die Erreichbarkeit der Altstadt und der Kliniken bei einem attraktiven 10-Minuten-Takt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Inbetriebnahme erfolgte am 18. Januar 2021, als weitgreifende Beschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie galten (wie zum Beispiel eingeschränkte Besucherregelungen im Universitätsklinikum) und der ÖPNV insgesamt einen hohen Fahrgastrückgang verzeichnete, der noch immer andauert. Eine Evaluation der neuen Linie ist aufgrund der lang anhaltenden Beschränkungen und der kurzen Betriebszeit von fünf Monaten zum aktuellen Zeitpunkt gegenüber einem regulären Betrieb vor der Corona-Pandemie nicht aussagekräftig. Eine erste Auswertung wird dem Ausschuss daher im Herbst 2021 vorgestellt.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen soll der Probebetrieb der Klinik-Linie unter den gleichen Bedingungen mit Kostentragung durch die Stadt Erlangen um ein weiteres Jahr verlängert werden. Zusätzlich soll eine kostenlose Nutzung ab dem 01. Januar 2022 angeboten werden, die durch die Stadt Erlangen ausgeglichen wird.

Kostenloses ÖPNV-Angebot für den Geltungsbereich der Klinik-Linie ab 01. Januar 2022

Das kostenlose ÖPNV-Angebot für den Geltungsbereich der Klinik-Linie soll eine deutliche Attraktivitätssteigerung der Innenstadt bewirken sowie einen Beitrag zum Klimaschutz und der Verbesserung der Lebensqualität leisten. Die Maßnahme ist als Teil des Gesamtverkehrskonzeptes der Innenstadt unter anderem mit dem Parkraumkonzept verknüpft. Das Angebot wird schrittweise zunächst für den Bereich der Klinik-Linie und alle Linien, die in diesem Bereich verkehren, eingeführt.

Einführung der mit Elektrobussen betriebenen City-Linie voraussichtlich Anfang 2023 und Erweiterung des kostenlosen Bereiches

Eine Erweiterung des kostenlosen Angebots ist für die City-Linie vorgesehen, die voraussichtlich Anfang 2023 in Betrieb genommen wird und mit umweltfreundlichen Elektrobussen durch einen Ringlinienbetrieb auch den südlichen Teil der Innenstadt erschließt, siehe Anlage 2. Es ist vorgesehen, das kostenlose Angebot entsprechend des Umgriff der City-Linie und der darin verkehrenden Linien zu erweitern. Die Umsetzungsmodalitäten sind hierbei noch zu prüfen. Die Mindereinnahmen werden von der Stadt Erlangen getragen. Außerdem soll das Vorhaben in die Konzepte der bereits begonnenen Fortschreibung des Nahverkehrsplanes Erlangen 2022-2027 einfließen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Im Rahmen der Anpassungen der VGN-Tarife für das Jahr 2022 (siehe Beschluss VI/045/2021) wurde mit dem VGN vereinbart, den Geltungsbereich der Klinik-Linie und ihre spätere Ausbaustufe (City-Linie) kostenlos anzubieten, indem die Stadt Erlangen die Mindereinnahmen ausgleicht. Hierzu wurden mit dem VGN verschiedene Tarifmodelle untersucht, die im Rahmen des VGN Gesamttarifgerüsts kurz- bis mittelfristig umsetzbar sind sowie weitere Voraussetzungen erfüllen und von Seiten der Genehmigungsbehörde (Regierung von Mittelfranken) genehmigungsfähig sind. Der erarbeitete Lösungsweg entspricht der Einführung eines Kurzstreckenbereichs in Erlangen, welcher die Zustimmung aller Gesellschafter und Grundvertragspartner im VGN bedarf.

Einführung eines Kurzstreckenbereichs in Erlangen

Der definierte Geltungsbereich ist in Anlage 1 ersichtlich (gelb markiert). In diesem Bereich gilt der Kurzstreckentarif zwischen allen Haltestellen im Binnenverkehr dieses Kurzstreckenbereichs für alle Linien, die dort verkehren. Für ein- und ausbrechende Fahrten gilt innerhalb der Zone 400 die Preisstufe C.

Fahrgäste erhalten auf allen Linien, die im Geltungsbereich der Kurzstrecke liegen, ausschließlich im Bus Einzel- und Mehrfahrtenkarten der Preisstufe K gegen 0,00 € Eigenbeteiligung. Die Mindereinnahmen für die gegen 0,00 €-Eigenanteil an die Fahrgäste ausgegebenen Fahrscheine werden von der Stadt Erlangen gemäß den jeweiligen VGN-Tarifen für die Preisstufe K ausgeglichen.

Im Geltungsbereich der Kurzstreckentarifzone ist auch die Regionalbuslinie 252 enthalten (Haltestellen Zollhaus – Schillerstraße – Hindenburgstraße). Diese Mindereinnahmen werden ebenfalls durch die Stadt Erlangen ausgeglichen. Dies erfordert eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Regionalbusunternehmen, ESTW und Stadt Erlangen sowie die Zustimmung des

Landkreises Erlangen-Höchststadt. Diese Abstimmungen laufen hierzu bereits. Die Betroffenheit der Linie 252 wird jedoch als gering eingeschätzt.

Für die Verlängerung des Probebetriebes im Jahr 2022 werden erneut Betriebskosten in Höhe von 660.000 € verursacht. Zusätzlich werden Kosten für den Ausgleich der Mindereinnahmen verursacht. In welchem Rahmen sich der Ausgleich befindet, hängt hierbei stark von der Nutzung des Angebotes ab. Da die Abrechnung fahrkartenscharf erfolgt, erhöht sich der Betrag, umso mehr Fahrgäste das Angebot nutzen. Da derzeit noch keine belastbaren Zahlen vorliegen, wird der Bedarf vorläufig auf 50.000 € geschätzt, wodurch sich die vorläufigen Gesamtkosten auf 710.000 € belaufen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ *ja, positiv* durch Förderung und Attraktivitätssteigerung des ÖPNV*
☐ *ja, negativ**
☐ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt

- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind nicht vorhanden, aber zum Haushalt 2022 angemeldet

Protokollvermerk:

Herr StR Pöhlmann stellt folgende Änderungsanträge:

1. „Der Freistaat wird zu einem dauerhaften Finanzierungsbeitrag für die Kliniklinie aufgefordert.“

Beschluss des Stadtrates: mit 16 gegen 28 Stimmen **abgelehnt**

2. „Das Gebiet des Nulltarifs wird Richtung Süden ausgeweitet bis zur Henkestraße.“

Im Verlauf der Diskussion modifiziert Herr StR Pöhlmann den Antrag wie folgt:

„Es soll in den VGN eingebracht werden, dass das Gebiet des Nulltarifs Richtung Süden bis zur Henkestraße ausgeweitet wird.“

Beschluss des Stadtrates: mit 14 gegen 30 Stimmen **abgelehnt**

Ergebnis/Beschluss:

1. Der einjährige Probetrieb der Klinik-Linie vom Januar 2021 wird um ein weiteres Jahr verlängert.
2. Zum 01.01.2022 wird ein Kurzstreckentarif (Preisstufe K VGN-Tarif) für den Geltungsbereich der Klinik-Linie eingeführt. Zwischen allen Haltestellen im Binnenverkehr dieses Bereiches und für alle Linien, die dort verkehren, erhalten Fahrgäste im Bus ein Ticket gegen 0,00 € Eigenbeteiligung. Die Mindereinnahmen werden gemäß der jeweils geltenden VGN-Tarife gemäß der Preisstufe K von der Stadt Erlangen ausgeglichen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 44 gegen 0

TOP 37

VII/070/2021

Initiative StUB Ostast

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Jahr 2012 wurde das gesamte T-Netz im Rahmen der GVFG-Rahmenanmeldung beim Bund angemeldet. Um Fördermittel bei einem möglichen Bau des StUB Ostastes zu erhalten, ist es erforderlich, hierfür vertiefte Planungsleistungen durchzuführen. Hierfür ist der Ostast in die laufenden Planungen des L-Netzes einzubinden, damit zum Zeitpunkt der Förderantragstellung für das L-Netz im Jahr 2023 auch bereits belastbare gutachterliche Aussagen zum gesamten T-Netz vorliegen.

Mit dem Abschluss der Zweckvereinbarung sollen die Planungen für das Gebiet der Stadt Erlangen, dem Landkreis Erlangen-Höchstädt und dem Landkreis Forchheim durch den Zweckverband Stadt-Umland-Bahn durchgeführt werden. Hierfür ist es erforderlich, dem

Zweckverband Stadt-Umland-Bahn die Aufgabe „hoheitlicher Planungsleistungen für eine zukünftige Osterweiterung der StUB“, zu übertragen.

Mit Beschluss vom 16.01.2020 (VI/234/2020) ist die Stadt Erlangen der Initiative des StUB-Ostastes beigetreten. Die Stadt Erlangen wurde beauftragt, einen Beitritt der Landkreise Erlangen-Höchststadt und Forchheim zum Zweckverband Stadt-Umland-Bahn zu begleiten und zu unterstützen. In gemeinsamen Abstimmungsgesprächen wurde zwischen der Stadt Erlangen, den Landkreis Erlangen-Höchststadt und dem Landkreis Forchheim eine Zweckvereinbarung ausgehandelt, welche die rechtlichen Voraussetzungen für die weiteren Planungen zur Einbindung des Ostastes der Stadt-Umland-Bahn in den Fördermittelzuschussantrag schaffen soll.

Der Kreistag Forchheim hat am 28.06.2021 einstimmig der Zweckvereinbarung zugestimmt. Der Kreisausschuss hat am 12.07.2021 den Abschluss der Zweckvereinbarung vorberaten und soll im Kreistag Erlangen-Höchststadt am 19.07.2021 beschlossen werden.

Noch nicht abschließend konnte von der beauftragten Steuerberatungsgesellschaft die Frage geklärt werden, ob die finanziellen Leistungen zwischen den Gebietskörperschaften und dem Zweckverband Stadt-Umland-Bahn der Umsatzsteuer unterliegen. Die Stadt Erlangen, der Landkreis Erlangen-Höchststadt und der Landkreis Forchheim bitten den Zweckverband Stadt-Umland-Bahn, zur endgültigen Klärung der Umsatzsteuerpflicht beim zuständigen Finanzamt eine Auskunft nach § 89 AO einzuholen. Die Zweckvereinbarung (Anlage) soll im Anschluss nach der umsatzsteuerlichen Bewertung durch das Finanzamt abgeschlossen werden.

Die durch den Zweckverband Stadt-Umland-Bahn übernommenen Aufgaben werden durch eine Aufwandsentschädigung abgeholt. Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach der Trassenlänge auf der Basis von 1993 und den Planungen von 2012, gerechnet ab Eckental-Eschenau Bahnhof bis zur Haltestelle Langemarckplatz in Erlangen. Die Aufteilung ist wie folgt vorgesehen:

Stadt Erlangen	2,7 km	= 15,17 %
Landkreis Erlangen-Höchststadt	7,3 m	= 41,01 %
Landkreis Forchheim	7,8 km	= 43,82 %

Die Kosten richten sich nach dem tats. Aufwand und den durchzuführenden Vergabeverfahren (geplant im Herbst 2021). Die Kosten wurden durch den Zweckverband Stadt-Umland-Bahn geschätzt und betragen ca. 2 Millionen Euro (brutto). Die Kostenverteilung ist für zwei Jahre vorgesehen. Der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn informiert die beteiligten Gebietskörperschaften regelmäßig über den Stand der Planungen. Die Kostenschätzung beträgt für den Anteil der Stadt Erlangen 310.000 € für zwei Jahre.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ *ja, positiv**
- ☐ *ja, negativ**
- ☐ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ *ja**
- ☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind nicht vorhanden insgesamt ca. 310.000 € und sind für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 sind je 155.000 € zur Verfügung zu stellen. Die Haushaltsmittel sollen als Nachmeldung der Verwaltung beantragt werden.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Erlangen, dem Landkreis Erlangen-Höchstädt, dem Landkreis Forchheim und dem Zweckverband Stadt-Umland-Bahn über die Einbindung des Ost-Astes in die weiteren StUB-Planungen soll abgeschlossen werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Zweckvereinbarung nach Abschluss in Abstimmung mit den Beteiligten der Regierung von Mittelfranken gem. Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 13 KommZG zur Genehmigung und Veröffentlichung im Amtsblatt vorzulegen.
3. Der Abschluss der Zweckvereinbarung sowie die Vorlage bei der Regierung von Mittelfranken erfolgt nach Abschluss des Verfahrens über die Erteilung einer verbindlichen Auskunft beim zuständigen Finanzamt nach § 89 AO betreffend die umsatzsteuerliche Bewertung des Kostenersatzes auf Basis der Zweckvereinbarung.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an der als Anlage beigefügten Zweckvereinbarung sowie solche Änderungen, die sich z.B. im Hinblick auf die Abstimmung mit dem Finanzamt oder auch nach Hinweisen der Regierung von Mittelfranken ergeben und keine weitergehenden Verpflichtungen der Stadt Erlangen begründen, ohne nochmalige Befassung durch den Stadtrat der Stadt Erlangen selbständig vorzunehmen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 42 gegen 0

TOP 38

167/2021/-inter/022

Antrag der Grünen/Grünen Liste-Fraktion und der Klimaliste Erlangen zum Stadtrat am 24.07.2021: Autofreies Wochenende im Rahmen der Deutschlandtour 2021

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

Abstimmung:

abgesetzt

TOP 39

III/020/2021

**Ermäßigter Zugang zu Erlanger Freibädern für Studierende und Menschen mit Behinderung sowie Verkauf von Saisontickets;
Dringlichkeitsantrag Nr. 179/2021 der Erlanger Linke zum Stadtrat im Juli 2021**

Sachbericht:

Die Festlegung des Preissystems bzw. die Gestaltung der Eintrittspreise für die Erlanger Bäder obliegt den ESTW. Jedoch wurde ab Freitag, 16. Juli 2021 neben den bislang bestehenden

Ermäßigungen für Erlangen-Pass-Inhaber*innen, Kindern bis 12 Jahre, Schüler*innen bis 17 Jahre, Begleitpersonen von Menschen mit Schwerbehinderten-Ausweisen und der Aktiv-Card ebenfalls wieder der **ermäßigte Tarif** für Schüler ab 18 Jahren, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte sowie Empfänger*innen von Arbeitslosengeld II und Grundsicherung abgebildet. Der ermäßigte Tarif für den genannten Personenkreis beträgt pro Badebesuch in der sog. Familienzeit 3,30 Euro.

Bei den kurzen Schwimmzeitfenstern (Früh- und Spätschwimmen) beträgt der Eintritt einheitlich 2,50 Euro. Angesichts der Einschränkungen der diesjährigen Freibadesaison durch die Corona-erforderlichen Betriebsbedingungen sehen die ESTW von einer kurzfristigen Einführung von Saisonkarten ab.

Protokollvermerk:

Frau StRin Girstenbrei stellt folgenden Änderungsantrag:

„Der Tarif für die besagte Personengruppe soll auf 2 Euro gesenkt werden.“

Beschluss des Stadtrates: mit 9 gegen 34 Stimmen **abgelehnt**

„Hilfsweise auf 68 Prozent vom Vollpreis.“

Beschluss des Stadtrates: mit 9 gegen 34 Stimmen **abgelehnt**

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung / ESTW wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 179/2021 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 43 gegen 0

TOP 39.1

30/024/2021

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Sachbericht:

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Programms Zukunft Grundschulen wurde die Verwaltung mit Stadtratsbeschluss vom 24.02.2021 beauftragt (Beschlussvorlage Nr. IV/006/2021), das Modellvorhaben der Kooperativen Ganztagsbildung an der Michael-Poeschke-Schule ab dem 01.09.2021 umzusetzen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die entsprechenden Berechnungen der Gebühren für erweiterte Buchungsmodalitäten im Hort vorzunehmen.

Das Modellvorhaben startet in Kooperation mit dem städtischen Hort „HoList“ zum 01.09.2021.

Dabei werden zukünftig auch flexible Kurzbuchungsvarianten mit Zeitintervallen von mind. einer Stunde bis zwei Stunden sowie über zwei bis drei Stunden angeboten. Diese Kurzbuchungen sind derzeit nur im städtischen Hort HoList im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung möglich.

Da die bestehende Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen keinen entsprechenden Gebührentatbestand für die Kurzbuchungen enthält, ist eine Anpassung der Gebührensatzung notwendig.

2. Neuregelungen

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 wird ergänzt um die durchschnittliche tägliche Buchungszeit von über einer Stunde bis zwei Stunden (in Einrichtungen der kooperativen Ganztagsbildung) und einer Gebühr von **Euro 58,00** und einer Buchungszeit über zwei bis drei Stunden und einer Gebühr von **Euro 70,00**.

In § 3 Abs. 3 wird noch eine Ziffer korrigiert.

In Anlage 2 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige und neue Fassung der Gebührensatzung gegenübergestellt.

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Entwurf vom 15.06.2021 – Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 43 gegen 0

TOP 39.2

13-2/056/2021

Benennung der Vertreter der Stadt Erlangen für die 41. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 16.11. bis 18.11.2021 in Erfurt

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Neubenennung der städtischen Vertreter für die 41. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Benennung von Herrn Stadtrat Dr. Kurt Höller und Herrn Stadtrat Marc Urban.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ *ja, positiv**
- ☐ *ja, negativ**
- ☒ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ *ja**
- ☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Aufgrund der Verschiebung der 41. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages auf den Zeitraum 16. November bis 18. November 2021 ist eine Neubenennung der Vertreter der Stadt Erlangen notwendig.

Die bisher benannten Vertreter, Herr Oberbürgermeister Dr. Florian Janik und Herr Bürgermeister Jörg Volleth, können am neuen Termin aufgrund ihrer Teilnahme an den Sitzungen des UVPA am 16.11., des Stadtrates am 17.11. und des HFPa am 18.11.2021 nicht an der Hauptversammlung in Erfurt teilnehmen.

Als neue Vertreter werden benannt:

Herr Stadtrat Dr. Kurt Höller (CSU-Fraktion) und
Herr Stadtrat Marc Urban (Grüne Liste-Fraktion).

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 44 gegen 0

TOP 39.3**13-2/057/2021****Personelle Änderungen bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien****Sachbericht:****1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch das Ausscheiden von Frau Anette Christian zum Ablauf des Monats Juli aus dem Stadtrat ist die Besetzung der freiwerdenden Sitze in den Ausschüssen und Gremien erforderlich. Vonseiten der Ausschussgemeinschaft Erlanger Linke/Klimaliste besteht zudem ein Änderungswunsch für die Besetzung des KFA.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

a) Die SPD-Fraktion schlägt folgende Änderungen vor:

Ältestenrat	1. Stellvertretung	N.N.
	Weitere Vertretung	Zaouali, Dunja
HFGA	1. Stellvertretung	N.N.
	Weitere Vertretung	Zaouali, Dunja
UVPA	1. Stellvertretung	N.N.
	Weitere Vertretung	Zaouali, Dunja
BWA	Weitere Vertretung	Zaouali, Dunja
KFA	Weitere Vertretung	Zaouali, Dunja
BildungsA	Weitere Vertretung	Zaouali, Dunja
RevisionsA	1. Stellvertretung	N.N.
	Weitere Vertretung	Zaouali, Dunja
SportA	Mitglied	N.N.
	Weitere Vertretung	Zaouali, Dunja
SGA	Mitglied	N.N.
	Weitere Vertretung	Zaouali, Dunja
JHA	Weitere Vertretung	Zaouali, Dunja
AG Friedhöfe	Mitglied	N.N.

b) Die Ausschussgemeinschaft Erlanger Linke/Klimaliste schlägt folgende Änderung vor:

KFA	1. Stellvertretung	Linhart, Eva (bisher Heuer, Kerstin)
------------	--------------------	--------------------------------------

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch Beschlussfassung gemäß § 2 Nrn. 5 der Geschäftsordnung für den Stadtrat.

Ergebnis/Beschluss:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen besteht Einverständnis.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 44 gegen 0

TOP 39.4

13/088/2021

Änderung im Stadtteilbeirat Anger/Bruck – Berufung eines Ersatzmitgliedes für die Amtszeit vom 01. August 2021 bis 30. April 2026

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Erlanger Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2016 den Grundsatzbeschluss zur Bildung von Stadtteilbeiräten gefasst.

Die Mitglieder des Beirates werden nach § 3 Abs. 2 der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte berufen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder im Stadtteilbeirat sowie alle Betreuungstadträte werden für die Amtszeit bis 30. April 2026 bestellt und namentlich genannt.

Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern aus dem Stadtteilbeirat rücken die Ersatzmitglieder nach, bzw. werden neue Ersatzmitglieder benannt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Für die SPD-Fraktion wird Herr Franz Höfer als stellvertretendes Mitglied in den Stadtteilbeirat Anger/Bruck berufen. Er rückt für Frau Christina Koschmieder nach.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 44 gegen 0

TOP 39.5

52/045/2021

Änderung der Richtlinien der städtischen Sportförderung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Um den anstehenden Herausforderungen des Klimawandels Rechnung zu tragen, wird ein zusätzlicher Anreiz geschaffen. Die mögliche Höchstförderung bei Bau- und Sanierungsmaßnahmen soll deshalb künftig nicht nur für energetische Sanierungen gelten, sondern auch für neue Projekte, die zu einer ökologischen Verbesserung der Sportanlage führen.

Die Änderungen sollen ab 01.08.2021 wirksam werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durch die Änderung der Sportförderrichtlinien werden Vereine, die ein besonderes Augenmerk auf Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung ihrer Sportanlagen legen, stärker gefördert als bisher.

In der Anlage ist der Änderungsvorschlag in fetter Schrift kenntlich gemacht.

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ *ja, positiv**

☐ *ja, negativ**

☐ *nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: 30.000 € bei IPNr.: 421.K881

Sachkosten: € bei Sachkonto:

Personalkosten (brutto): € bei Sachkonto:

Folgekosten € bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen € bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 421.K881
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Richtlinien der städtischen Sportförderung werden für den Punkt „Zuschusshöhe“ wie von der Verwaltung vorgeschlagen und im Anhang dargestellt geändert.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 44 gegen 0

TOP 39.6

182/2021/ERLI-A/022

**Erste Stellungnahme Fachabteilung zu Abriss HUPFLA-Ost veröffentlichen;
Dringlichkeitsantrag Nr. 182/2021 der Erlanger Linke zum Stadtrat am 22.07.2021**

Protokollvermerk:

Die Dringlichkeit des Antrages wird vom Stadtrat bejaht. Er wird mit 16 gegen 28 Stimmen abgelehnt.

Abstimmung:

mehrheitlich abgelehnt
mit 16 gegen 28

TOP 39.7

31/084/2021

Berichts Antrag Nr. 119/2021: Stadt und städtische Betriebe berichten über den Einsatz von CO₂-Kompensationen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit dem Antrag 119/2021 beantragt die Klimaliste einen Bericht zu dem aktuellen Stand des Einsatzes von CO₂ Kompensationen der Stadtverwaltung und städtischer Betriebe. Hierbei sollen die Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen dargestellt werden, sowie die Höhe der aktuellen Ausgaben. Ebenso sollen die unterstützten Projekte vorgestellt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bei CO₂ Kompensationen muss zwischen „direkten“ und „indirekten“ CO₂ Kompensationen unterschieden werden. Als direkte CO₂ Kompensationen werden hier Kompensationsmaßnahmen bezeichnet, die direkt von der Stadt bzw. deren Beteiligungsunternehmen in Auftrag gegeben werden. Als indirekte Kompensation werden Kompensationsmaßnahmen bezeichnet, die durch externe Dienstleister betrieben werden, welche so einen klimaneutralen Service/ ein klimaneutrales Produkt anbieten.

So werden beispielsweise von dem Gebäudemanagement Produkte und Services des Programms GOGREEN der Deutschen Post AG (DPAG) genutzt, mit denen die beim Transport entstandenen Emissionen durch Klimaschutzprojekte ausgeglichen werden. Derzeit gibt es noch keine klimaneutralen Dienstleistungen in diesem Sektor, die vollständig ohne Kompensation auskommen. Die Deutsche Post verfolgt jedoch den Ansatz „vermeiden vor kompensieren“.

Weitere indirekte Kompensationen können beispielsweise bei der Beschaffung (z.B. klimaneutraler Versand, klimaneutraler Druck oder auch klimaneutrale Produkte) auftreten. Dabei ergeben sich jedoch komplexe Zusammenhänge und diese lassen sich daher nicht im Einzelnen nachvollziehen. Daher soll im vorliegenden Bericht hauptsächlich auf die direkten Kompensationen der Stadt Erlangen und ihrer Betriebe und Töchter eingegangen werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

1. Stadtverwaltung & Eigenbetriebe

Von Seiten der Stadtverwaltung und ihrer Eigenbetriebe werden derzeit keine Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Im Rahmen der Sofortmaßnahmen zum Fahrplan Klima-Aufbruch gibt es Überlegungen, CO₂ Kompensationen durchzuführen. Diese werden derzeit von Seiten des Umweltamtes/ Referat VII mit den zuständigen Ämtern/Referaten besprochen und dem Stadtrat im Herbst vorgestellt.

Um klare Regelungen zu haben, erarbeitet das Umweltamt noch dieses Jahr eine städtische Richtlinie zur CO₂-Kompensation von nicht-vermeidbaren CO₂-Emissionen (Sofortmaßnahme S2). Es gilt der beschlossene Grundsatz (vgl. BV 31/043/2020/1), dass die Einsparung von Treibhausgasemissionen in Erlangen Vorrang vor Kompensation hat.

Klimaneutrale Veranstaltungskonzepte – Beispiel Poetenfest

Im Jahr 2019 gab es vom Kulturamt Bemühungen, das Poetenfest klimaneutral zu gestalten. Dazu sollten – neben zahlreichen anderen Maßnahmen, um CO₂ Emissionen zu reduzieren - die nicht vermeidbaren CO₂ Emissionen kompensiert werden. Da zu dieser Zeit kein Stadtratsbeschluss vorlag, ob und in welcher Art von der Stadt Erlangen CO₂ Kompensationszahlungen geleistet werden sollen, wurden keine Kompensations-Zahlungen getätigt (vgl. BV 47/091/2019).

Fonds für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung

Der Fonds für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung der Europäischen Metropolregion Nürnberg wurde am 29. Juni 2021 im Erlanger Kultursaal gegründet. Die Stadt Erlangen ist Gründungsmitglied, die Umwelt- und Klimaschutzreferentin der Stadt ist zur stellvertretenden

Vorsitzenden des Vereins gewählt worden. Die Stadt leistet neben dem Mitgliederbeitrag von jährlich 5000€ auch 10.000€ Anschubfinanzierung (vgl. BV 31/043/2020/1). Derzeit liegt kein Beschluss vor, dass die Stadt Erlangen auch Kompensationszahlungen an den Fond leisten wird.

2. Städtische Beteiligungsunternehmen

Von Seiten von GEWOBAU und GGFA werden derzeit keine direkten Kompensationsmaßnahmen durchgeführt und es sind auch zukünftig keine Maßnahmen geplant.

Die ESTW führen CO₂ Kompensationsmaßnahmen durch und planen dies auch künftig. Die genaue Aufstellung der CO₂ Kompensationsmaßnahmen der ESTW ab dem Jahr 2020 ff. können in Anlage 2 eingesehen werden. Details zu den Kompensationsprojekten finden sich in Anlage 3 und 4.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der Klimaliste Nr. 119/2021 ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 43 gegen 0

TOP 39.8

613/100/2021

barrierefreier Ausbau der Haltestelle "Siemens Med" in der Hartmannstraße

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Seit der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) besteht die bundesweite Pflicht für Kommunen im ÖPNV die vollständige Barrierefreiheit herzustellen. Um den barrierefreien Haltestellen-Ausbau möglichst effektiv voranzutreiben, wurde im Rahmen des Nahverkehrsplans 2016- 2021 der Stadt Erlangen eine Prioritätenliste für einen schrittweisen Ausbau von Haltestellen erarbeitet (s. UVPa-Beschluss 613/247/2019/1 „Prioritätenliste barrierefreier Umbau der Bushaltestellen“ vom 15.10.2019).

Im Rahmen des kontinuierlichen Ausbaus von mehreren Bussteigen pro Jahr ist die Haltestelle „Siemens Med“ in der Hartmannstraße für 2022 vorgesehen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Haltestelle wurde vor wenigen Jahren provisorisch eingerichtet, damals für die Buslinie 20 nach Nürnberg. Heute wird die Haltestelle von der Linie 293 genutzt.

Da die Haltestelle provisorisch hergestellt wurde, ist deren Haltbarkeit begrenzt. Die beiden Bussteige sollen an gleicher Stelle barrierefrei und gelenkbustauglich ausgebaut werden (s. Anlage). Durch die Gestaltung als Haltestellenkap ist der Wartebereich für Fahrgäste getrennt von Geh- und Radweg, um so Konflikte zu vermeiden.

Vorhandene Grünflächen bleiben erhalten und es werden sogar zwei neue Grünflächen angelegt. Allerdings sind aufgrund von Leitungen (Fernwärme), die nicht verlegt werden können, auf der Westseite der Straße hier keine Baumpflanzungen möglich. Auf der Ostseite der Straße prüft die Verwaltung, ob in den beiden dargestellten Grünflächen Baumpflanzungen

unter Beachtung des Leitungsbestands möglich sind - siehe auch UVPA-Beschluss 773/030/2021 vom 11.05.2021. In den angrenzenden Grundstücken sind im Übrigen bereits heute zahlreiche Bäume vorhanden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nach Beschlussfassung der Vorplanung durch den UVPA wird die Verwaltung vertiefende Detailplanungen zu den Haltestellen erarbeiten. Diese müssen bis August 2021 abgeschlossen sein, um fristgerecht den erforderlichen Fördermittelantrag zu stellen. Nur so ist der barrierefreie Ausbau der vorgenannten Haltestellen in 2022 möglich.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
(Maßnahme zur Förderung des ÖPNV, Entsiegelung durch neue Grünflächen vorgesehen)
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: 150.000 € bei IPNr.: 541.6101 (Amt 66)
(2 Bussteige) „Bushaltestellen (Barrierefreiheit)“

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden
- ☒ sind in der erforderlichen Gesamt-Höhe derzeit bei IP-Nr. 541.6101 nicht vorhanden und werden von der Verwaltung zum HH 2022 angemeldet werden

Protokollvermerk:

Frau Buchholz, der Vorsitzenden des Stadtteilbeirates Ost wird das Wort erteilt. Herr StR Richter bittet um folgenden Protokollvermerk: „Die ESTW soll mit dem Stadtteilbeirat über die Linienführung und die Haltestellen im Stadtosten sprechen. Darüber soll im UVPA oder Stadtrat berichtet werden. Gegebenenfalls soll ein erneuter Beschluss gefasst werden.“

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik sagt dies zu und weist darauf hin, dass es bereits so in der Vorlage steht.

Ergebnis/Beschluss:

Die Haltestelle „Siemens Med“ in der Hartmannstraße soll gemäß beiliegendem Lageplan (s. Anlage) barrierefrei ausgebaut werden – vorbehaltlich der Beibehaltung der Buslinienführung 293 durch die Hartmannstraße.

Mit der vorliegenden Planung (s. Anlage) ist die Leistungsphase „Vorplanung“ gemäß DA Bau - Abschnitt 5.4 abgeschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiter notwendigen, vertiefenden Planungsschritte durchzuführen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 26 gegen 19

TOP 39.9

PET/016/2021

Städtebauliche Entwicklung Großparkplatz Erlangen: Beauftragung städtebaulicher Rahmenplan

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Büro scheuven + wachen plus planungsgesellschaft mbH aus Dortmund ging als Sieger aus dem durchgeführten Verhandlungsverfahren nach dem Wettbewerb zur städtebaulichen Entwicklung des Großparkplatz hervor.

Der städtebauliche Rahmenplan ist ein informelles Planungsinstrument, das Entwicklungsmöglichkeiten eines bestimmten Ortes oder Stadtteils vor dem Hintergrund der vorhandenen Rahmenbedingungen und Anforderungen untersucht und prüft. Im Ergebnis wird eine konkrete abgestimmte Perspektive für die künftige städtebauliche Entwicklung aufgezeigt.

Der städtebauliche Rahmenplan dient auch der Vorbereitung des sich anschließenden Bebauungsplanverfahrens.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

III. Städtebaulicher Wettbewerb und anschließendes Verhandlungsverfahren

Im Anschluss des städtebaulichen Wettbewerbs „Regnitzstadt - Entwicklung des heutigen Großparkplatz-Geländes in Erlangen“ hat die Stadt Erlangen ein Verhandlungsverfahren mit den Preisträgern durchgeführt, um die Leistung *Städtebaulicher Entwurf als besondere Leistung in der Flächenplanung* zu vergeben.

Der UVPa hat am 22.09.2020 beschlossen, dass die Preisträger im Rahmen des Verhandlungsverfahrens noch einmal ihre Arbeiten vor einer Vergabeentscheidung überarbeiten (Vorlagenummer PET/005/2020). Die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens fand gemäß den gesetzlichen Vorgaben nicht öffentlich statt.

Folgende drei Preisträger aus dem Wettbewerb wurden zum Verhandlungsverfahren eingeladen:

- scheuven + wachen plus planungsgesellschaft mbh, Dortmund (2. Preis)
- rheinflügel severin, München (2. Preis)
- SRAP Sedlak Rissland Architekten Partnerschaft GmbB, Nürnberg (3. Preis)

Überarbeitung der Wettbewerbsbeiträge im Rahmen des Verhandlungsverfahren

Am 23.03.2021 fand unter Vorsitz von Frau Prof. Reicher die Vorstellung der Überarbeitung der Wettbewerbsbeiträge durch die drei Preisträger und die Auswahlsitzen statt (siehe Anlage 1-3).

Das Ergebnis wurde dokumentiert und fließt in Wertung des Verhandlungsverfahrens ein.

Das dreizehnköpfige Auswahlgremium bestand aus den ehemaligen Sach- und Fachpreisrichter*innen und hat die Überarbeitungen wie folgt bewertet:

- IV. •1. Rang (einstimmig): scheuven + wachen plus planungsgesellschaft mbh, Dortmund
V. •3. Rang (12:1): rheinflügel severin, München
VI. •3. Rang (einstimmig): SRAP Sedlak Rissland Architekten Partnerschaft GmbB, Nürnberg

Ergebnis des Verhandlungsverfahrens:

Das Ergebnis des Verhandlungsverfahrens ist, dass der Zuschlag an das Büro scheuven + wachen plus planungsgesellschaft mbH aus Dortmund vergeben werden soll.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- VII. Die Verwaltung soll das Büro scheuven + wachen plus planungsgesellschaft mbH aus Dortmund mit der Erstellung des Rahmenplans beauftragen.
VIII. Für das Rahmenplanverfahren wird mit einer Dauer von ca. 2 Jahren gerechnet.
IX. Eine umfangreiche Bürgerbeteiligung ist Bestandteil der Aufstellung des Rahmenplans.
X. Über den Fortgang des Rahmenplanverfahrens wird der UVPA laufend informiert werden.
XI. Alle Informationen zu den Wettbewerbsergebnissen und zur städtebaulichen Entwicklung des Großparkplatzes finden sich auf der Homepage der Stadt Erlangen unter:
www.erlangen.de/grossparkplatz.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 618090 / 51100010 / 543192
- ☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Frau StRin Wirth-Hücking stellt folgenden Änderungsantrag:

„In die Beauftragung der städtebaulichen Rahmenplanung soll ein zentraler Omnibusbahnhof aufgenommen werden.“

Beschluss des Stadtrates: mit 8 gegen 36 Stimmen **abgelehnt**

Herr StR Dees stellt folgenden Änderungsantrag:

„Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zur kontinuierlichen Einbindung der Stadtratsfraktionen in den weiteren Planungsprozess vorzulegen.“

Daraufhin schlägt der Vorsitzende OBM Dr. Janik folgende Änderung des Beschlusstextes vor:
„Die Verwaltung macht einen Vorschlag zur kontinuierlichen Einbindung der Stadtratsfraktionen in den weiteren Planungsprozess.“

Der Stadtrat zeigt sich mit dieser Änderung einverstanden.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Erstellung des städtebaulichen Rahmenplans mit umfangreicher Bürgerbeteiligung an das Büro scheuven + wachen plus planungsgesellschaft

mbH aus Dortmund zu vergeben. Die Verwaltung macht einen Vorschlag zur kontinuierlichen Einbindung der Stadtratsfraktionen in den weiteren Planungsprozess.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen

mit 44 gegen 0

TOP 40

Anfragen

Protokollvermerk:

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik kündigt die Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Erlanger Linke in einer der kommenden Sitzungen an.

Die schriftliche Anfrage der Grünen/Grünen Liste-Fraktion wird mündlich durch den Vorsitzenden OBM Dr. Janik beantwortet.

Folgende Anfragen werden mündlich gestellt:

1. Herr StR Pöhlmann nimmt Bezug auf die schriftliche Anfrage der Erlanger Linke und fragt an, ob es ein Notfallkonzept für die Auszahlung von Sozialleistungen bei einem EDV-Ausfall gibt. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik antwortet, dass eine Beantwortung noch nicht möglich ist.
2. Herr StR Ortega Lleras fragt an, ob es möglich wäre, einen separaten Rathauseingang für Mütter mit Kind oder körperlich Eingeschränkte zu schaffen. Herr berufsm. StR Ternes antwortet, dass der Sicherheitsdienst die Schlange regelmäßig kontrolliert und Personen, die nicht lange stehen können, an der Schlange vorbeilässt.
3. Herr Ortega Lleras erkundigt sich, ob ein Hinweis, dass das alte Ausweisdokument mitzubringen ist, auf den Abholschein abgedruckt werden kann. Herr berufsm. StR Ternes sagt eine Prüfung zu.
4. Herr StR Sauerer erkundigt sich, ob das Alkoholverbot auf bestimmten Plätzen für Geimpfte und Genesene aufgehoben werden könnte. Herr berufsm. StR Ternes erwidert, dass dies von den Regelungen der neuen Infektionsschutzmaßnahmen-verordnung abhängt.
5. Herr StR Hundhausen möchte wissen, ob man für die Tage, an denen man ohne Termin im Impfzentrum geimpft werden kann, Werbung machen könnte. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik erklärt, dass bereits in verschiedenen Medien geworben wird.
6. Herr StR Hornschild fragt an, ob es im Rahmen der Deutschlandtour einen autofreien Samstag geben wird. Herr BM Volleth antwortet, dass ein räumlich begrenzter autofreier Samstag geplant ist.
7. Herr StR Urban fragt an, wieso die Polizei im Bereich der Wöhrmühle auch Personen ohne Alkohol Platzverweise erteilt. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik bittet um nähere Informationen, um dem nachzugehen.
8. Frau StRin Ober erkundigt sich nach den Ergebnissen der VGN-Studie zum 365 Euro Ticket. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik erklärt, dass diese wahrscheinlich im Herbst vorliegen werden und in den Stadtratsgremien behandelt werden.

Sitzungsende

am 22.07.2021, 22:00 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Winkler

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke:

Für die AfD: